



### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>			
Nr. 1) 7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. 11. 73	13	c) Anordnung über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege	17
Nr. 2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. 11. 73 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. 12. 1973	14	d) einundzwanzigste Durchführungsstimmung zum Zollgesetz	17
Nr. 3) Urkunde über die Veränderung der Kirchenkreise Barth und Franzburg durch Eingliederung von Tribohm mit den Evangelischen der Ortschaften Tribohm-Chaussee und Gruel, Kirchenkreis Franzburg, in den Pfarrsprengel Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, und über die Eingliederung der Kirchengemeinde Schlemmin sowie der Ortschaften, Plennin, Palmzin und Kamitz, bisher Pfarrsprengel Tribohm, in den Pfarrsprengel Semlow, Kirchenkreis Franzburg	15	Nr. 6) Bekanntmachung über die Hinterlegung der Annahmearkunde der DDR zur Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14. 12. 1960 vom 21. 8. 73	17
Nr. 4) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Rakow, Kirchenkreis Loitz, und Grimmen, Kirchenkreis Grimmen	15	<b>C. Personalnachrichten</b>	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>D. Freie Stellen</b>	
Nr. 5) a) Anordnung Nr. 2 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR zum Zollgesetz	15	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
b) 20. Durchführungsbestimmung	16	Nr. 7) „Die gute Nachricht“	21
		Nr. 8) Hochschullehrgang der Luther-Akademie Sonderhausen in Buckow	21
		Nr. 9) Ansichtspostkarten	21
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	
		Nr. 10) Pfingstbotschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen	22
		Nr. 11) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1974 für den Schriftendienst	22
		Nr. 12) ... jeder in seiner Sprache — Fortsetzung der Nr. 6 aus Amtsblatt 2-3/73 —	22
		Nr. 13) Partnerschaft und Autorität — Von Landesbischof Dr. Hempel, Dresden	26
		Nr. 14) Werkstattbericht III über das Lehrgespräch	30

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) 7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 1. Januar 1971 beschlossen:

#### § 1

Art. 49 Abs. 2 erhält folgenden zweiten Satz:  
 „Eine Berufung in den Gemeindegemeinderat richtet sich nach Art. 66 Abs. 2.“

#### § 2

(1) Art. 66 erhält folgenden neuen Absatz 2:  
 „In den Gemeindegemeinderat können ferner durch den Wahlausschuß (Art. 46) in Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 1 Satz 2) und jeweils für die Zeit bis zur näch-

sten angeordneten Neuwahl von Ältesten Mitarbeiter, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, bis zu 25% der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) berufen werden. Jeweils vorher beschließt der Wahlausschuß darüber, ob eine solche Berufung erfolgen soll. Die Entscheidung hierüber sowie über die Berufung selbst erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Nachberufung ist möglich.“

(2) Der bisherige Abs. 2 von Art. 66 wird Abs. 3; Satz 2 dieses Absatzes erhält folgenden Zusatz:

„ , soweit sie nicht nach Absatz 2 dem Gemeindegemeinderat angehören.“

#### § 3

Art. 71 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören, werden in der Regel in den Gemeindebeirat berufen.“

## § 4

- (1) Art. 91 Abs. 2 erhält folgende neue Ziffer 4:  
„bis zu zwei hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.“
- (2) Art. 91 Abs. 2 bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.  
Der Satz 1 erhält folgenden Zusatz:  
„; diese dürfen nicht beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt sein.“
- (3) Art. 91 Abs. 2 bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.
- (4) Art. 91 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Für die Mitglieder der Synode, die ihr gemäß Abs. 2 Ziffer 4–6 angehören, sind Stellvertreter vorzusehen, die auch Ersatzmitglieder sind.“

## § 5

- (1) Art. 104 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.“
- (2) Art. 184 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

## § 6

- Art. 135 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 wird ersetzt durch folgende Sätze:  
„Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche Tätige sein. Wiederwahl ist zulässig.“

## § 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.  
Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 21. November 1973 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 5. Dezember 1973  
Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Landeskirche  
Greifswald  
Gienke  
Bischof

(L. S.)

**Nr. 2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. November 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Dezember 1973**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. November 1973 werden folgende Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erlassen:

## § 1

- (1) Die Entscheidung über die Berufung und gegebenenfalls die Berufung von hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) sowie die Berufung von bis zu zwei hauptberuflich tätigen kirch-

lichen Mitarbeitern in die Kreissynode nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 4 KO (neue Fassung) erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 1974 und gilt bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten bzw. bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtszeit der Kreissynode.

(2) Als hauptberuflich tätig sind in Anlehnung an die kirchliche Arbeitsvertragsordnung solche Mitarbeiter anzusehen, deren Arbeitszeit mindestens 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

## § 2

Der nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 KO (neue Fassung) vorgesehene Zeitraum für die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Gemeindekirchenrat – von einer angeordneten Neuwahl von Ältesten bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten – beträgt jeweils 4 Jahre, da gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KO von 4 zu 4 Jahren die Hälfte der Ältesten ausscheidet und neu gewählt werden muß. Zu dem von der Kirchenleitung nach Maßgabe von Art. 48 KO festgesetzten Wahltermin ist demnach auch jeweils die Entscheidung über die etwaige Berufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat herbeizuführen und gegebenenfalls die Berufung selbst vorzunehmen.

Wiederberufung ist möglich.

## § 3

Nachberufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) ist möglich, wenn

- in einer Kirchengemeinde, in der bisher kein Mitarbeiter angestellt war, ein oder mehrere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt werden,
- bei einer Kirchengemeinde weitere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt und durch die Nachberufung 25 % der Gesamtzahl der Ältesten nicht überschritten werden,
- ein zum Mitglied des Gemeindekirchenrates berufener Mitarbeiter dieser Berufung nicht folgt oder während der Amtsdauer ausscheidet.

Die Nachberufung gilt jeweils bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten.

## § 4

Die Namen der in den Gemeindekirchenrat berufenen oder nachberufenen Mitarbeiter sind im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntzugeben.

## § 5

Nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 4 KO (neue Fassung) ist der Kreiskirchenrat zur Berufung von mindestens einem hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter in die Kreissynode verpflichtet; die Berufung eines weiteren hauptberuflich tätigen Mitarbeiters steht im Ermessen des Kreiskirchenrates. Vor Berufung werden Vorschläge eines gemäß Rundverfügung vom 10. 8. 1973 – A 10629 – 7/73 I – gebildeten Mitarbeiterkonvents einzuholen und zu erwägen sein.

## § 6

Kreissynodalälteste, die beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt und nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 KO (alte Fassung) in die Kreissynode gewählt worden sind, scheidet zum 31. 12. 1973 gemäß Art. 93 Abs. 1 KO Ziffer 1 aus der Kreissynode aus.

## § 7

Hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätige im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 KO (neue Fassung) sowie hauptberuflich in der Kirche Tätige im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 KO (neue Fassung) sind Geistliche, Kirchenbeamte und hauptberufliche Mitarbeiter.

## § 8

Diese Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Greifswald, den 14. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

(L. S.)

Gienke  
Bischof

**Nr. 3) Urkunde**

über die Veränderung der Kirchenkreise Barth und Franzburg durch Eingliederung von Tribohm mit den Evangelischen der Ortschaften Tribohm-Chaussee und Gruel, Kirchenkreis Franzburg, in den Pfarrsprengel Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, und über die Eingliederung der Kirchengemeinde Schlemmin sowie der Ortschaften Plennin, Palmzin und Kamitz, bisher Pfarrsprengel Tribohm, in den Pfarrsprengel Semlow, Kirchenkreis Franzburg.

Auf Grund der Artikel 7 Abs. 2, 15 Abs. 1, 30 und 30 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

## § 1

Der Pfarrsprengel und die Pfarrstelle Tribohm, Kirchenkreis Franzburg, werden aufgehoben.

## § 2

Die Kirchengemeinde Tribohm mit den Evangelischen der Ortsteile Tribohm-Dorf und Tribohm-Chaussee sowie der Ortschaft Gruel wird aus dem Kirchenkreis Franzburg ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, eingegliedert. Sitz des Pfarramtes ist Ahrenshagen.

## § 3

Die Kirchengemeinde Schlemmin, bisher zum Pfarrsprengel Tribohm gehörig, mit den Evangelischen der Ortschaften Neuenrost und Bickhof wird mit der Kirchengemeinde Semlow, Kirchenkreis Franzburg, zu einem Pfarrsprengel verbunden. Sitz des Pfarramtes ist Semlow.

## § 4

Die Evangelischen der Ortschaften Plennin, Palmzin und Kamitz, bisher zur Kirchengemeinde Tribohm gehörig, werden in die Kirchengemeinde Semlow eingliedert.

## § 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Greifswald, den 13. Februar 1974

Evangelisches Konsistorium  
Kusch  
Oberkonsistorialrat

(Siegel)

■ 10901 Kkrs. Barth-3/74

**Nr. 4) Urkunde**

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Rakow, Kirchenkreis Loitz, und Grimmen, Kirchenkreis Grimmen.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 2. 6. 1950 in der ab 1. 1. 1971 geltenden Fassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

## § 1

Die Evangelischen des Ortsteils Boltenhagen werden aus der Kirchengemeinde Rakow, Kirchenkreis Loitz, augemeindet und in die Kirchengemeinde Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, eingliedert.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

Greifswald, den 25. Februar 1974

Evangelisches Konsistorium

(L. S.)

Gienke

E Rakow Pfst. 1/74 Bischof

**B Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen****Nr. 5)**

a) Anordnung Nr. 2 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR

b) zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz

– Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege –

c) Anordnung über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege

d) Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz

– Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr –

Greifswald, den 31. Juli 1973

C 12001-7/73

Evangelisches Konsistorium

Wir verweisen auf die zum 21. Juni 1973 in Kraft getretenen o. a. Bestimmungen, die im Gesetzblatt DDR 1973 I Nr. 28 veröffentlicht sind und hier – zum Teil nur im Auszug – nachstehend abgedruckt werden.

Ferner wird hingewiesen auf die zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut – vom 14. Juni 1973 (Ges. Bl. DDR 1973 Teil I Nr. 28 S. 274) und auf die Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (Ges. Bl. DDR 1973 Teil I Nr. 28 S. 275)

In Vertretung

Dr. Kayser

**Anordnung Nr. 2****über Regelungen im Reiseverkehr  
von Bürgern der DDR vom 14. Juni 1973**

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

§ 1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind Geburten, Eheschließungen, silberne und goldene Hochzeiten, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle. Das Vorliegen dieser Gründe ist durch Urkunden bzw. amtsärztliche Bestimmungen nachzuweisen.

(3) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

(die abgeänderte entsprechende Bestimmung — AO v. 17. 10. 1972 — ist veröffentlicht im Amtsbl. Grfsw. 1972 Nr. 11/12 S. 122)

**Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
— Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von  
Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenk-  
paket — und päckchenverkehr auf dem Postwege —  
vom 14. Juni 1973**

Auf Grund der §§ 9 und 193 Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Geschenkssendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (Bürger) an einen privaten Empfänger (Bürger) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum Versand gebracht werden.

(2) Geschenkssendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versand oder Empfang von Geschenken in Briefen ist nicht gestattet.

**§ 2**

Auf Geschenkssendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenkssendung, keine Handelsware“ anzubringen.

**§ 3-**

Von der Einfuhr in Geschenkssendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

**§ 4**

Eingeführte Literatur, sonstige Druckerzeugnisse einschließlich Bilder und Darstellungen sowie Schallplatten unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

**§ 5**

In Geschenkssendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabakwaren	bis 250 g
2. Kaffee	bis 500 g
3. Kakao	bis 500 g
4. Schokolade und Schokoladenwaren	bis 1000 g
5. Spirituosen	bis 1 l
6. Wein oder Sekt	bis 2 l.

**§ 6**

(1) Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenkssendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenkssendungen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

**§ 7**

(1) Geschenkssendungen werden bei der Einfuhr zu den Zollsätzen gemäß Anlage verzollt. Für Einfuhrgeschenkssendungen bis zu einem Wert von 200 M kommt die Zollerhebung nicht zur Anwendung. Der Minister für Außenwirtschaft kann die Zollerhebung für bestimmte Einfuhrgeschenkssendungen ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Die Zollerhebung für Einfuhrgeschenkssendungen richtet sich nach den geltenden Zollverfahrensvorschriften.

**§ 8**

(1) Jeder Bürger der DDR und jede andere Person mit Wohnsitz in der DDR ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenkssendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenkssendungen zu versenden.

**§ 9**

(1) Geschenkssendungen sind bis zu einem Wert von 100 M zur Ausfuhr zugelassen.

(2) Von der Ausfuhr in Geschenkssendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

**§ 10**

Der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Zollerhebung gestatten.

**§ 11**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister für Außenwirtschaft**

**Anlage**

zu § 7 vorstehender Zwanzigster  
Durchführungsbestimmung

**Zollsätze**

**für die Einfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und  
-päckchenverkehr auf dem Postwege**

Lfd. Warenart Nr.	Zollsatz in % des EVP der DDR
1. Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	20 %
2. Kakao (auch in gemischter Form)	20 %
3. Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischung)	20 %
4. Tee	20 %
5. Tabak und Tabakerzeugnisse	30 %
6. Spirituosen	40 %
7. Wein und Sekt	20 %
8. Gewürze aller Art	20 %
9. Tierische und pflanzliche Öle und Fette	10 %
10. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20 %
11. Textilien	20 %
12. Sonstige Gegenstände aller Art	20 %

(Hierbei wird zugleich auf die im Ges. Bl. DDR 1973 I Nr. 28 S. 272/273 veröffentlichte Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 verwiesen)

**Anordnung**

**über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen  
bei der Einfuhr von Geschenksendungen  
auf dem Postwege  
vom 14. Juni 1973**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz – Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege – (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird folgendes angeordnet:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Rentenalter, Invalidenrentner sowie Sozialunterstützungsempfänger erhalten die zulässige Zahl von Einfuhrgeschenksendungen ohne Zollerhebung.
2. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus der BRD ausgesetzt.
3. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus Westberlin ausgesetzt.
4. Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister für Außenwirtschaft**

**Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung  
zum Zollgesetz**

**– Änderung des Genehmigungsverfahrens für  
die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im  
grenzüberschreitenden Reiseverkehr –  
vom 14. Juni 1973**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Einfuhr der folgenden Gegenstände ist auf allen Verkehrswegen zugelassen:

1. Fotopapier sowie Filme, Fotoplatten, (unbelichtete, belichtete und entwickelte) Diapositive, wenn deren Inhalt bzw. deren Einfuhr den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nicht widerspricht;
2. Schallplatten, soweit sie Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwertschaffens betreffen.

(2) Die eingeführten Gegenstände unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

**§ 2**

Kaffee darf bis zu 1000 g genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

**§ 3**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Festlegungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 132 S. 1057) und der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister für Außenwirtschaft**

**Nr. 6) Bekanntmachung**

**über die Hinterlegung der Annahmearkunde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Konvention gegen die Diskriminierung im  
Bildungswesen vom 14. Dezember 1960  
vom 21. August 1973**

(GBl. Teil II, Nr. 12, S. 121–123 vom 13. 9. 1973)

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Annahmearkunde zu der nachstehend veröffentlichten Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen am 5. Juli 1973 hinterlegt hat.

Die Konvention tritt gemäß Artikel 14 am 5. Oktober 1973 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Berlin, den 21. August 1973

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost, Staatssekretär

## Inoffizielle Übersetzung

## Artikel 2

**Konvention****gegen die Diskriminierung im Bildungswesen**

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, versammelt in Paris zu ihrer Elften Tagung vom 14. November bis 15. Dezember 1960 —

EINGEDENK der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bekräftigt und das Recht jedes Menschen auf Erziehung verkündet,

IN DER ERWÄGUNG, daß Diskriminierung im Bildungswesen Rechte verletzt, die in dieser Erklärung aufgeführt sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in ihrer Verfassung die Aufgabe gestellt hat, zwischen den Völkern eine Zusammenarbeit mit dem Ziel einzuleiten, in der ganzen Welt die Achtung vor den Menschenrechten und gleichen Bildungsmöglichkeiten für alle sicherzustellen.

IN DER ERKENNTNIS, daß es demnach Pflicht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist, unter Beachtung der Verschiedenheit der nationalen Bildungssysteme nicht nur jegliche Diskriminierung im Bildungswesen zu verurteilen, sondern auch auf diesem Gebiet gleiche Möglichkeiten für alle und die Gleichbehandlung aller zu fördern,

BEFASST mit Vorschlägen zu den verschiedenen Aspekten der als Punkt 17.1.4. auf ihrer Tagesordnung stehenden Diskriminierung im Bildungswesen,

GEMÄSS DEM während ihrer Zehnten Tagung gefaßten Beschluß, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Konvention und von Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten zu melden —

NIMMT heute, am 14. Dezember 1960, folgende Konvention an:

## Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Konvention umfaßt der Begriff „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Bildungswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

- a) einer Person oder Personalgruppe den Zugang zur Bildung — gleichviel welcher Art oder Stufe — zu verwehren,
- b) eine Person oder Personalgruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,
- c) für Personen oder Personalgruppen getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
- d) einer Person oder Personalgruppe Bedingungen aufzuerlegen, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind.

(2) Im Sinne dieser Konvention bezieht sich der Begriff „Bildung“ auf deren sämtliche Arten und Stufen und umfaßt den Zugang zur Bildung, deren Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen sie vermittelt wird.

Soweit staatlich zugelassen, gilt folgendes nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikel 1 dieser Konvention:

- a) für Schüler der beiden Geschlechter getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, sofern sie gleichzeitige Zugangsmöglichkeiten, zur Bildung eröffnen, über Lehrkräfte mit gleichwertiger Lehrbefähigung, über Schulgebäude und Ausstattung gleicher Qualität verfügen und gleiche oder gleichwertige Bildungsmöglichkeiten bieten;
- b) aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, die eine den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Schülers entsprechende Bildung vermitteln, sofern in bezug auf die Zugehörigkeit zu solchen Systemen oder den Besuch solcher Anstalten kein Zwang ausgeübt wird und die dort vermittelte Bildung den Normen entspricht, die die zuständigen Behörden, insbesondere für die Bildung auf gleicher Ebene, festgelegt oder genehmigt haben;
- c) private Bildungsanstalten zu schaffen oder zu unterhalten, sofern ihr Ziel nicht auf den Ausschluß irgendeiner Personengruppe, sondern darauf gerichtet ist, zusätzliche Bildungsmöglichkeiten zu den durch staatliche Stellen bereitgestellten zu bieten, und sofern solche Anstalten in Übereinstimmung mit dieser Zielstellung geführt werden und die dort vermittelte Bildung den Normen entspricht, die die zuständigen Behörden, insbesondere für die Bildung auf gleicher Ebene, festgelegt oder genehmigt haben.

## Artikel 3

Um jede Diskriminierung im Sinne dieser Konvention zu beseitigen und zu verhüten, verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben und alle Verwaltungsgepflogenheiten einzustellen, die eine Diskriminierung im Bildungswesen bewirken;
- b) die notwendigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls durch Gesetzgebung, damit bei der Zulassung von Schülern zu Bildungsanstalten keine Diskriminierung stattfindet;
- c) in bezug auf Schulgebühren, auf die Gewährung von Freiplätzen oder sonstigen Vergünstigungen für Schüler sowie etwa auf erforderliche Genehmigungen und Erleichterungen für Studien im Ausland keine unterschiedliche Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen durch die Behörden zuzulassen, es sei denn auf Grund von Leistung oder Bedürftigkeit;
- d) bei der Unterstützung, gleichviel welcher Art, die den Bildungsanstalten von behördlicher Seite gewährt wird, keine Bevorzugung oder Beschränkung zuzulassen, die lediglich auf der Zugehörigkeit der Schüler zu einer bestimmten Personengruppe beruht;
- e) ausländischen Staatsangehörigen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, denselben Zugang zur Bildung zu gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

## Artikel 4

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich ferner, eine staatliche Politik festzulegen, weiter zu entwickeln und durchzuführen, die durch Methoden, die den gegebenen Umständen und nationalen Gepflogenheiten angepaßt sind, darauf abzielt, gleiche Möglichkeiten und gleiche Behandlung im Bildungswesen zu fördern und insbesondere

- a) Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für den Grundschulunterricht einzuführen, die weiterführende Bildung in ihren unterschiedlichen Formen allgemein bereitzustellen und allen zugänglich zu machen; die Hochschulbildung auf der Grundlage der Gleichberechtigung allen auf der Grundlage ihrer individuellen Fähigkeiten zugänglich zu machen; sicherzustellen, daß alle der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht nachkommen;
- b) in allen öffentlichen Bildungsanstalten gleicher Stufe ein gleiches Unterrichtsniveau und gleichwertige Voraussetzungen für die Qualität der Bildung sicherzustellen;
- c) durch geeignete Methoden die Bildung derjenigen zu fördern und zu vertiefen, die eine Grundschulbildung nicht genossen oder nicht abgeschlossen haben, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf der Grundlage ihrer individuellen Fähigkeiten weiterzubilden;
- d) die Ausbildung zum Lehrberuf ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

## Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten dieser Konvention kommen überein,

- a) daß die Bildung darauf auszurichten ist, die menschliche Persönlichkeit voll zu entfalten, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Völkern, allen rassischen oder religiösen Gruppen zu pflegen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens zu fördern;
- b) daß es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, erstens für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Bildungsanstalten zu wählen, die aber den Mindestnormen entsprechen, die die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; und zweitens, daß es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten, im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eignen Überzeugung sicherzustellen, und daß keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisung zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;
- c) daß es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und, abhängig von der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und zu lehren, jedoch vorausgesetzt,
- i) daß dieses Recht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, die die Angehörigen dieser Minderheiten daran hindert, die Kultur und Sprache der gesamten Gemeinschaft zu verstehen und an ihren

Tätigkeiten teilzunehmen, oder in einer Weise, die der staatlichen Souveränität Abbruch tut;

- ii) daß das Bildungsniveau nicht niedriger sein darf als das allgemeine Niveau, das die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; und
- iii) daß kein Zwang zum Besuch dieser Schulen ausgeübt werden darf.

((2) Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels dargelegten Grundsätze zu gewährleisten.

## Artikel 6

Bei der Anwendung dieser Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur künftighin angenommenen Empfehlungen zur Bestimmung von Maßnahmen, die zu ergreifen sind gegen die verschiedenen Formen der Diskriminierung im Bildungswesen, auf das sorgfältigste zu beachten sowie gleiche Möglichkeiten und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

## Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieser Konvention informieren in ihren periodischen Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt und in einer von ihr bestimmten Weise unterbreiten, über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie beschlossen, und über die sonstigen Maßnahmen, die sie getroffen haben, um diese Konvention durchzuführen; hierzu gehören auch Angaben über ihre Maßnahmen zur Festigung und Weiterentwicklung der in Artikel 4 bezeichneten staatlichen Politik und über die bei deren Durchführung erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse.

## Artikel 8

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten dieser Konvention über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern kein anderes Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten gegeben ist.

## Artikel 9

Vorbehalte zu dieser Konvention sind nicht zulässig.

## Artikel 10

Diese Konvention bewirkt keine Minderung von Rechten, die Personen oder Personengruppen auf Grund von Übereinkünften zwischen zwei oder mehr Staaten zustehen, soweit diese Rechte weder dem Wortlaut noch dem Geist dieser Konvention zuwiderlaufen.

## Artikel 11

Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## Artikel 12

(1) Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder der Annahme durch die Mitgliederstaaten der Organisation

der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gemäß ihrer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

#### Artikel 13

(1) Diese Konvention steht jedem Staat zum Beitritt offen, der nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist und vom Exekutivrat dieser Organisation dazu aufgefordert wird.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

#### Artikel 14

Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die zu oder vor diesem Zeitpunkt ihre Urkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 15

Die Vertragsstaaten dieser Konvention erkennen an, daß diese Konvention nicht nur auf ihr Mutterland, sondern auch auf alle Gebiete ohne Selbstregierung, Treuhand-, Kolonial- und sonstige Gebiete anwendbar ist, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen; sie verpflichten sich, erforderlichenfalls die Regierungen oder sonstigen zuständigen Behörden dieser Gebiete bei oder vor der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, um die Anwendung dieser Konvention auf diese Gebiete sicherzustellen; sie werden dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Gebiete notifizieren, auf welche die Konvention demgemäß Anwendung findet; die Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

#### Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann diese Konvention für sich oder für jedes Gebiet kündigen, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt.

(2) Die Kündigung wird durch eine beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende schriftliche Urkunde notifiziert.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

#### Artikel 17

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedsstaaten der Organisation, die in Artikel 13 bezeichneten Nichtmitgliedsstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

#### Artikel 18

(1) Diese Konvention kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geändert werden. Der geänderte Wortlaut ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien der geänderten Konvention werden.

(2) Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention zur vollständigen oder teilweisen Änderung dieser Konvention an, so steht vom Inkrafttreten der geänderten neuen Konvention an die vorliegende Konvention nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt offen, es sei denn, daß die neue Konvention etwas anderes bestimmt.

#### Artikel 19

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

AUSGEFERTIGT zu Paris am 15. Dezember 1960 in zwei Originalen, die die Unterschriften des Präsidenten der Elften Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 12 und 13 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut der Konvention, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 15. Dezember 1960 beendeten Elften Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir heute, am 15. Dezember 1960, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

**Der Präsident der Generalkonferenz**  
Akale-Work Abte-Wold  
**Der Generaldirektor**  
Vittorino Veronese

Beglaubigte Kopie  
Paris,

**Der Rechtsberater**  
**der Organisation der Vereinten**  
**Nationen für Erziehung, Wissen-**  
**schaft und Kultur**

#### C. Personalnachrichten

In den **Vorbereitungsdienst der Kirche** übernommen wurden nach bestandener 1. Theologischer Prüfung ab 1. September 1973:

Rudolf Dibbern

— geb. am 23. 10. 1948 in Völpke

Christoph Ehricht

— geb. am 20. 02. 1950 in Erfurt

Ingelore Ehricht, geb. Seidel

— geb. am 31. 08. 1949 in Stralsund

Max Gnoyke

— geb. am 13. 08. 1944 in Bodenwinkel



- Henry Lohse  
 — geb. am 1. 06. 1949 in Chemnitz
- Herbert Nagorsnik  
 — geb. am 18. 09. 1943 in Putzig
- Friedemann Preuß  
 — geb. am 4. 08. 1949 in Greifswald

**ab 1. Oktober 1973:**

- Wolf Beckmann  
 — geb. am 16. 5. 1949 in Rostock
- Wulf Gaster  
 — geb. am 16. 05. 1948 in Benz/Usedom
- Hella Jäger  
 — geb. am 12. 11. 1949 in Meißen
- Monika Wendt, geb. Pollesch  
 — geb. am 7. 09. 1946 in Preetzen

**ab 15. Oktober 1973:**

- Gotthard Griesbach  
 — geb. am 22. 6. 1940 in Kolberg

**ab 1. November 1973:**

- Jürgen Eggert  
 — geb. am 5. 04. 1942 in Memel
- nach bestandener 1. Predigerprüfung **ab 1. September 1973:**
- Karl v. Schöning  
 — geb. am 11. 03. 1942 in Muscherin

Die **Prüfung als Gemeinédiakonin** haben vor dem katechetischen Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium am 20. März 1974 bestanden:

- Die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst  
 Gabriele **Bindemann**, geb. 27. 12. 1953 in Rostock  
 Christine **Neumann**, geb. am 29. 12. 1949 in Ivenack  
 Rosemarie **Oehlke**, geb. am 14. 7. 1951 in Minzow

Die **Prüfung als Kinderdiakonin** haben vor dem katechetischen Prüfungsamt am 20. März 1974 bestanden:  
 Die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst  
 Margit **Bauer**, geb. am 21. 1. 1953 in Alt-Vorwerk  
 Karin v. **Grunewaldt**, geb. am 13. 6. 1953 in Greifswald

- Sibylle **Lemke**, geb. am 20. 1. 1954 in Schwerin  
 Rita **Müller**, geb. am 18. 1. 1954 in Friedland  
 Elisabeth **Pabst**, geb. am 14. 4. 1953 in Gotha

**Die Prüfung als Kinderhelferin**

Annelise **Schur**, geb. am 17. 7. 1953 in Lippstadt.

**Berufen:**

Pfarrer Hans-Jörg **Krug** aus Iden. Kirchenkreis Osterburg, zum Pfarrer der Pfarrstelle Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973, eingeführt 13. Januar 1974.

Pastor Dietmar **Prophet** aus Reinkenhagen, Kirchenkreis Grimmen, zum Pfarrer der Pfarrstelle Reinkenhagen, Kreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. 12. 1973 ab, eingeführt am 20. 1. 1974.

**Verliehen:**

Dem Kirchenmusiker Siegfried Helterhoff, Anklam, ist die Dienstbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

**D. Freie Stellen**

Die **Pfarrstelle Altenhagen**, Kirchenkreis Altentreptow, wird zum 1. September 1974 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören 3 Predigtstätten mit insgesamt ca. 1100 Seelen.

Geräumige Dienstwohnung mit Hausgarten und Garage steht zur Verfügung.

Nächste Bahnstation Gültz (8 km)) oder Altentreptow (12 km). Autobusverbindung nach Altentreptow (5 mal wochentags) und Demmin (4 mal wochentags).

Grundschule mit Klassen 1–3 am Ort. Nächste polytechnische Oberschule (10 Klassen) in Tützpatz (5 km). Erweiterte Oberschule in Altentreptow (12 km).

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Altenhagen über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

Die **Pfarrstelle Krummin**, Kirchenkreis Usedom (Kirchengemeinde Krummin und Tochtergemeinde Karlshagen) wird voraussichtlich zum 1. September 1974 frei und ist sofort wiederzubesetzen.

Pfarrhaus in Trassenheide mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Zentralheizung. EOS in Wolgast.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Ab 1. April 1973 ist die kombinierte **Stelle als Organistin und Katechetin in Sagard** auf Rügen frei.

Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. POS am Ort, Bahnstation an der Strecke Stralsund-Saßnitz. Geeignet für ein Ehepaar (Familie) bei Wahrnehmung der Kreisjugendwartsarbeit im Kirchenkreis Bergen.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Sagard bzw. Kreiskirchenrat Bergen zu richten.

**E. Weitere Hinweise**

**Nr. 7) „Die gute Nachricht“**

Seit Februar 1973 wird die neue Übersetzung des Neuen Testaments „Die gute Nachricht“ an den Buchhandel ausgeliefert. Es handelt sich bei dieser Übersetzung um die erste ökumenische Übertragung des Neuen Testaments in heutiges Deutsch. Sie wird gemeinsam von allen evangelischen und katholischen Bibelwerken im deutschsprachigen Raum herausgegeben. Die Kirchenleitung empfiehlt sie zum persönlichen Gebrauch und zur Erprobung in den Gemeinden. Sie bittet darum, die Erfahrungen, die bei dieser Erprobung gewonnen werden, in etwa einem Jahr dem Konsistorium mitzuteilen, damit diese Erfahrungen dann ausgewertet werden können.

**Nr. 8) Hochschullehrgang der Luther-Akademie in Buckow/Märk. Schweiz**

Die Luther-Akademie Sonderhausen hat uns mitgeteilt, daß die nächste Tagung in der Zeit vom 22.–27. August 1974 in Buckow/Märk. Schweiz stattfindet.

Das Programm wird später veröffentlicht.

I. V.  
 Dr. Plath

**Nr. 9) Ansichtspostkarten**

Der WARTBURG VERLAG Max Keßler, 69 Jena, Schließfach 56, hat auch für 1974 wieder die Möglichkeit, für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen Ansichtspostkarten herstellen zu lassen. Mindestauflage je Motiv 1000 oder 2000 Stück, Weltpostkartenformat, Vollbild oder mit weißem Rand, Text auf Rückseite, Verkaufspreis 0,20 M. An den Verlag sind ein Fotoabzug und das Fotonegativ von 6 × 6 cm einzureichen; bei Neubestellung bereits gelieferter Karten genügt eine Musterkarte.

Wegen der Jahresplanung möchten die Bestellungen baldmöglichst aufgegeben werden.

**F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**  
**Nr. 10) Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Pfingsten 1974**

Im Galaterbrief schreibt Paulus von jenen, die vom Geist regiert werden und im Geist wandeln. Er nennt die Früchte des Geistes, die das Wesen unseres Herrn ausmachen. Die Berührung mit dem Geist durch die Gemeinschaft der Kirche kann als „lebensspendend“ bezeichnet werden.

„Wenn wir im Geist leben, so lasset uns auch im Geist wandeln. Lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, einander nicht reizen, einander nicht neiden.“

(Gal. 5, 25–26)

Paulus schrieb an die Gemeinden Galatiens. Seine Botschaft war nicht nur an jeden einzelnen Christen, sondern auch an die christlichen Gemeinden gerichtet. Er spricht christliche Glaubensgemeinschaften an.

Eine der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen benutzt in ihrer Pfingstliturgie das folgende priesterliche Gebet:

„Als ich herabfuhr, die Sprachen zu verwirren, schied die Völker der Höchste; als er des Feuers Zungen verteilte, berief er alle zur Einheit: Einstimmig verherrlichen wir den allheiligen Geist.“

Der Ökumenische Rat der Kirchen sucht diesem Ruf zur Einheit zu folgen. Mit der Hilfe des Heiligen Geistes könnten wir auf dem Weg zur Einheit vorschreiten; christliche Glaubensgemeinschaften, die sich früher isoliert hatten und einander manchmal mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden, sind sich heute sehr viel näher gekommen.

Im Neuen Testament wird der Geist dargestellt als eine Gabe Gottes, von der Licht, Feuer, Freiheit und Gemeinschaft ausgehen. Der Geist ermöglicht uns ein tieferes Verständnis der Wahrheit. Der Geist verleiht dem Menschen visionäre Kraft, er läßt ihn Träume träumen – durch beides aber trägt er zur Verherrlichung Christi bei. Der Geist gibt uns die Kraft und die Stärke zu einem Leben des Gottesdienstes, des Zeugnisses und des Dienens in der Gemeinschaft.

Wir, die wir hier im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Ihnen sprechen, sind Bürger verschiedener Länder und Christen verschiedener Traditionen. Wir möchten Sie bitten, gemeinsam mit uns an diesem Pfingstfest den Heiligen Geist zu verherrlichen und mit uns für die Einheit der Christen und die Erneuerung der ganzen Kirche zu beten, damit diese ihren Dienst an der Welt immer besser und wirksamer versehen kann.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:  
 Ehrenpräsident:

Pastor Dr. W.A. Visser't Hooft, Genf, Schweiz

Dr. Kiyoko T. Cho, Tokio, Japan;

Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;  
 Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;

Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;

Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;

Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

Übersetzt aus dem Englischen

Sprachendienst des OerK

**Nr. 11) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1974 für den Schriftendienst**

Alle Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche in der DDR werden Jahr für Jahr vom Gustav-Adolf-Werk gebeten, sich an einer besonderen Aufgabe zu beteiligen, die als „Allgemeines Liebeswerk“ dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

In diesem Jahr ist das Allgemeine Liebeswerk für den so notwendigen Diaspora-Schriftendienst bestimmt, den das Gustav-Adolf-Werk seit vielen Jahren tut und an den ständig neue Anforderungen gestellt werden. Der Versand von christlichem Schriftentum an Brüder und Schwestern in der Zerstreuung hat in den letzten Jahren einen großen Umfang angenommen. Allein um die Jahreswende wurden 5000 Losungsbücher verschickt, um auch den Fernsten die Möglichkeit zu geben, mit uns am gleichen Tage das gleiche Losungswort zu lesen. Dies ist der Wunsch vieler Christen die in der Zerstreuung leben. Jährlich werden größere Summen benötigt, um alle Wünsche, die das Gustav-Adolf-Werk erreichen, erfüllen zu können.

Vor allem werden – neben den Losungen und Kalendern – Bibeln, Gesangsbücher, Andachtsbücher und Handreichungen für den kirchlichen Dienst benötigt, aber auch theologische Literatur für die Ausbildung der Pfarrer und Noten für Kirchenmusiker und Kirchenchöre.

In einem Antwortbrief, der das Gustav-Adolf-Werk aus der Ferne von einem Christen in der Zerstreuung erreichte, steht der Satz: „Nach langem Warten und sehnsuchtsvollen Ausblicken jedesmal wenn der Postbote kommt, ließ es Gott mir heute zuteil werden, Euer mir so wertiges Geschenk in Empfang zu nehmen: Das Losungsbüchlein“. So wartet mancher Christ in der Diaspora sehnsuchtsvoll auf die Erfüllung seiner Wünsche. Dieses Warten unserer Glaubensbrüder und -schwestern soll nicht vergeblich sein. Deshalb bitten wir alle Gemeinden der evangelischen Landeskirchen in der DDR und alle ihre Glieder ganz herzlich darum, sich mit einer Gabe an dem Allgemeinen Liebeswerk 1974 zu beteiligen.

Möge diese Beteiligung unter jenem Apostelwort geschehen, das seit mehr als vierzehn Jahrhunderten über aller Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes steht und das wir in der Übersetzung aus der „Guten Nachricht“ nennen:

„Solange wir also noch Zeit haben, wollen wir allen Menschen Liebe erweisen, besonders denen, die mit uns durch den Glauben verbunden sind.“

Galater 6,10

Die Spenden und Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk möglichst auf das Postscheckkonto Leipzig, 3830, oder auf das Konto Nr. 5602–37–406 bei der Stadtparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Allgemeines Liebeswerk“ (Codierungszahl 249–31303) zu überweisen. Die Kollektenträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes ((Sp Grimmen 1032–35–990) überwiesen werden.

**Nr. 12) ... jeder in seiner eigenen Sprache**

– Fortsetzung der Nr. 6 aus Amtsblatt 2–3/73. Wir mögen dies bedauern oder begrüßen, aber hierin liegt zweifellos die Grenze dieser Übersetzung heute.

Dieser Umstand erfordert die Erstellung einer Übersetzung der Bibel in die „Koine 72 des deutschen Sprachraums.“ Daß seit längerer Zeit in dieser Richtung gearbeitet wird, zeigen Übersetzungen wie die von Ludwig Albrecht (1919) und Friedrich Pfäfflin (1939), die das Neue Testament „in die Sprache der Gegenwart“ bzw. „in der Sprache von heute“ übersetzt haben.

In diesem großen Zusammenhang der Erstellung einer Bibelübersetzung in der jeweils gegenwärtigen Gebrauchssprache ist jene Übersetzung des Neuen Testaments zu sehen, die Ende dieses Jahres unter der Bezeichnung „Die gute Nachricht – Das Neue Testament in heutigem Deutsch“ auch in der DDR erscheinen wird. Sie ist die erste vollständige ökumenische Übersetzung des Neuen Testaments und wird von den evangelischen wie katholischen Bibelwerken bzw. Bibelanstalten in der DDR, in der BRD, der Schweiz und Österreichs herausgegeben. Zwei sprachliche Vorzüge scheinen mir diese Übersetzung in besonderer Weise auszuzeichnen:

- a) Sie ist methodisch nach den Prinzipien der dynamischen Gleichwertigkeit gearbeitet. International anerkannte Einsichten in Wesen und Methode des Übersetzens sind in diese Übersetzung eingeflossen. Gewiß will und kann eine solche methodische Grundlegung nicht der Sprachbegabung einzelner Übersetzer entraten, wohl aber stellt sie die Übersetzung auf eine wesentlich breitere und tragfähigere sprachwissenschaftliche Basis, als es die bloße Begabung des Übersetzers vermag.
- b) Die Sprache der „Guten Nachricht“ ist die gegenwärtige deutsche Gebrauchssprache (common language). Eine Anleihe beim Jargon wurde grundsätzlich vermieden, ebenfalls die Annäherung an kirchliche Fachsprache. Als grundlegend für diese Sprachregelung darf die Tatsache angesehen werden, daß bereits die neutestamentlichen Schriften in der Koine, der Gebrauchssprache der Spätantike, abgefaßt sind. Indem auf literarische Sprache bewußt verzichtet wird, soll einer möglichst breiten Öffentlichkeit die Botschaft der Bibel sprachlich zugänglich gemacht werden. Dieses Ziel der Übersetzer und ihrer Auftraggeber ist nicht nur biblisch begründet, es entspricht nicht nur den Erfordernissen des missionarischen Dienstes der Kirche, sondern es hat auch die Erkenntnisse heutiger Sprachwissenschaft auf seiner Seite.

Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie eine Übersetzung der vollinhaltlichen Information des Empfängers dienen soll: In Röm. 12, 20 verwendet Paulus ein semitisches Sprachidiom: „feurige Kohlen auf jemandes Haupt sammeln“ (Sp. 25, 21 f.; vgl. auch Ps. 140, 11). Es kann hier nicht erörtert werden, ob die Christengemeinde in Rom die tatsächliche Aussage dieser Wendung noch verstehen konnte oder nicht. Daß sie dem deutschen Leser der Gegenwart völlig unverständlich sein muß oder bestenfalls die Vorstellung antiker Foltermethoden hervorruft, dürfte unbestritten sein. Eine wörtliche Übersetzung muß an dieser Stelle notwendigerweise den Leser falsch informieren, weil diese Sprachwendung aus einem alten und fremden Kulturkreis in die Sprache unseres heutigen Kulturkreises übersetzt werden muß, aber nicht nur umgesetzt werden darf. Die meisten Übersetzungen scheinen dieses Problems noch nicht einmal ansichtig geworden zu sein. L. Albrecht übersetzt wörtlich, fügt indes in einer

Fußnote folgende Erklärung bei: „Deine Liebesgaben werden deinem Feinde auf der Seele brennen; er wird sich seines Hasses schämen und sich mit dir versöhnen.“ Auch U. Wilkens kommentiert, wenn auch seine Erklärung sachlich in eine andere Richtung zielt. Seiner Gewohnheit entsprechend fügt J. Zink der wörtlichen Übersetzung eine Erklärung innerhalb des Textzusammenhangs an. Eine Übersetzung, die der vollinhaltlichen Information des Empfängers dienen will, wird den Inhalt der Botschaft dieses Verses im Textzusammenhang unter Verzicht einer zunächst wörtlichen Umsetzung zur Sprache bringen müssen. In der „Guten Nachricht“ lautet Röm. 12, 20b: „Damit wirst du ihn beschämen“, statt: „dann wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln“. Es könnte gefragt werden, ob in einer Fußnote dem Leser die wörtliche Übersetzung mitgeteilt werden soll oder nicht. Entscheidend bleibt jedoch, daß der Leser innerhalb des Textes sofort und vollgültig über das informiert wird, was der Text sagen will.

Im Hinblick auf die sachlich richtige Wiedergabe von Röm 12, 20 in der „Guten Nachricht“ verweise ich auf O. Michael, der Brief an die Römer, 1955, z. St. und auf die dort genannte Literatur.

Die Tatsache, daß jene Übersetzung ihre spezifischen Grenzen hat, läßt die grundsätzliche Frage auftauchen, ob vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus die Erklärung einer einzigen Übersetzung der Bibel zum kirchenamtlichen Text noch zu halten ist. Selbstverständlich bedarf es auch hier einer ordnenden Hand, und jeder kennt nur allzugut die gegenwärtige Unordnung im Raum der Kirche, was den Gebrauch der Bibelübersetzungen im Gottesdienst usw. anbelangt. Jedoch muß das Problem gesehen werden, daß auch Übersetzungen die Struktur der Pluralität an sich tragen. Als Fernziel könnte ich mir ein Lektionar denken, das jede Lesung in zweifacher Übersetzung bietet, sowohl in der revidierten Lutherübersetzung als auch nach dem Wortlaut der „Guten Nachricht“. Dadurch wäre nicht nur wesentlichen sprachwissenschaftlichen Einsichten Rechnung getragen. Jeder Pfarrer bzw. Lektor würde dadurch auch genötigt, zu entscheiden, für welche Übersetzung im Gottesdienst er sich jeweils entscheidet. Die Frage des „Stilbruchs“ dürfte dabei von sekundärer Bedeutung sein, da unser Leben nirgend „Stilreinheit“ aufweist.

## **2. Eine Übersetzung soll die Information des Originaltextes inhaltlich gleichwertig wiedergeben. Das erfordert nicht selten die Veränderung der grammatischen Form des Textes der Ausgangssprache.**

„Wenn wir gleich gewöhnt sind, von den Lauten zu den Wörtern und von diesen zur Rede überzugehen, so ist im Gange der Natur die Rede das Erste und das Bestimmende. In der Wirklichkeit wird die Rede nicht aus ihr vorangegangenen Wörtern zusammengesetzt, sondern die Wörter gehen umgekehrt aus dem Ganzen der Rede hervor.“ Dies Einsicht hatte bereits Karl Wilhelm von Humboldt (1767–1835) in seiner Schrift „Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues“ zum Ausdruck gebracht. Aber erst in jüngerer Zeit beginnt sich diese Erkenntnis im Raume der Sprachwissenschaften durchzusetzen. Während noch der klassische Philologe Friedrich Bläß seine „Grammatik des neutestamentl. Griechisch“ (1. Auflage 1896, 7. Auflage 1943) noch mit der Lautlehre beginnt und über die Wortlehre zur Sachlehre (Syntax) führt, darin dem Vorbild analytischer Sprachauffassung folgend, beginnt

im Gegensatz dazu der Germanist Walter Jung seine „Grammatik der deutschen Sprache“ (4. Auflage Leipzig 1971) mit der Lehre vom Satzbau, um über die Wortlehre zur Lautbildung zu gelangen. Für ihn ist die Sprache, darin Humboldt folgend, in erster Linie synthetisches Geschehen. Alle inhaltlichen, grammatischen und lautlichen Äußerungen bilden ein zusammenhängendes Ganzes, den Satz. Jung betont, daß die einzelnen Wörter ihre eigentliche Bedeutung erst im Satz erhalten, und daß wiederum der Satz eine Sinnlichkeit innerhalb eines größeren Gedankenzusammenhanges (Satzverflechtung) sei.

Für den Übersetzer sind diese Erkenntnisse insofern von Bedeutung, weil sie ihn dazu nötigen, stets die Aussage eines ganzen Satzes, nicht selten die eines Sinnabschnitts im Auge zu behalten und nicht lediglich vom einzelnen Wort auszugehen. Nicht so sehr das Einzelwort, sondern der Satz bzw. der Sinnzusammenhang sind Träger der Information. Darum kann sich bei der Übersetzung evtl. eine Umstellung einzelner Sätze oder gar Verse notwendig machen, wenn dadurch das Verständnis des sachlichen oder logischen Ablaufs eines Ergebnisses gefördert wird. So schildert Paulus in einer relativ umständlichen griechischen Satzkonstruktion, wie Gott ihn zu seinem Apostel gemacht habe. Paulus macht es seinen Lesern an dieser Stelle (Gal. 1, 15 f.) insofern nicht leicht, als er mitten in der Schilderung seines Lebensweges plötzlich zurückblendet und von seiner vorgeburtlichen Erwählung durch Gott berichtet. Eine deutsche Übersetzung, die die griechische Partizipalkonstruktion in Relativsätze auflösen muß und die Satzfolge korrekt einhält, muß notwendigerweise noch schwerer verständlich sein als der Originaltext. Die Übersetzer der „Guten Nachricht“ haben dieser Satzverflechtung folgende neue, übersichtliche und sofort verständliche Form gegeben: „Aber dann hat Gott mir seinen auferstandenen Sohn gezeigt, damit ich ihn überall unter den Völkern bekanntmache. Dazu hatte er mich schon vor meiner Geburt bestimmt, und so berief er mich in seiner Güte zu seinem Dienst.“ — Eine Übersetzung, die sich diese sprachwissenschaftlichen Einsichten zu eigen macht, wird besonders auf verbale Aussagen achten, denn „der Satz ist eine durch das Verb gestaltete grammatisch gegliederte Einheit“ (W. Jung, a. a. O., § 6). Dem Übersetzer kommt in diesem Zusammenhang auch die Erkenntnis der Semantik, der Wissenschaft von der Bedeutung bzw. Leistung der Wörter im Satzgefüge, entgegen, daß nämlich der Aussagegehalt eines Wortes nicht unbedingt mit seiner grammatischen Form etwas zu tun haben muß. In grammatischer Hinsicht sprechen wir von den vielfältigen Wortklassen wie Hauptwörtern, Zeitwörtern, Eigenschaftswörtern usw. „Baum“ und „Gnade“ sind grammatisch gesehen jeweils Hauptwörter. Während „Baum“ jedoch einen Gegenstand bezeichnet, den ich mit meinen Sinnesorgan wahrnehmen kann, meint das Wort „Gnade“ etwas, was Gott bzw. Menschen tun. Unsere Sprache hat die verständniserschwerende Eigenschaft, Aussagen so umzuformen, daß aus Zeitwörtern Hauptwörter werden. Die Semantik bemüht sich dagegen, die Wörter nicht nach ihrer grammatischen Form, sondern nach ihrer Bedeutung und Leistung im Satzgefüge zu gruppieren. In der Wendung „der Wille Gottes“ (1. Thess. 4,3) bezeichnet das Hauptwort „Wille“ ein Ereignis, das Hauptwort „Gott“ einen Gegenstand. Die Elementarform dieser Aussage muß demzufolge lauten: „Gott will.“ Dementsprechend wird sie auch von den Übersetzern der „Guten Nachricht“ an dieser Stelle wie-

dergegeben. — Aber nicht nur sprachwissenschaftliche Einsichten, sondern auch sachliche Gründe können den Übersetzer dazu nötigen, die grammatische Form des Originaltextes in der Übersetzung zu verändern, um die Information gleichwertig wiedergeben zu können. Nahezu alle traditionellen Übersetzungen, sogar J. Zink, bringen Joh. 1, 1—2 etwa in folgendem Wortlaut: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. Dieses war im Anfang bei Gott.“ Der Übersetzer steht vor der Frage, wie er das griechische Wort „logos“ wiederzugeben gedenkt. U. Wilckens hat sicherlich recht, wenn er in seinem Kommentar zum Text schreibt: „Der Sinn des griechischen Wortes „logos“ Vers 1 und Vers 14 ist mit keinem deutschen Wort in seinem Vollsinn wiederzugeben.“ Dennoch bleibt dem Übersetzer die Aufgabe, diesem Vollsinn möglichst nahe zu kommen, damit seine Übersetzung die vom Verfasser beabsichtigte Reaktion auch beim heutigen Leser bzw. Hörer hervorruft. Nun dürfte es unbeschritten sein, daß das Wort „logos“ im Zusammenhang des Prologs zum Johannes-evangelium eine Person meint. Der spätantike Mensch verband mit diesem Wort ja nicht nur die Vorstellung „Vokabel“, sondern auch „Sprache, Rede, Unterricht, Vernunft, ja sogar die Bezeichnung einer göttlichen Person“. Der deutsche Leser der Gegenwart vermag diese Bedeutungsfülle mit der Wendung „das Wort“ schlechterdings nicht zu verbinden. Insbesondere vermag er die Bezeichnung einer göttlichen Person mit der Wendung „das Wort“ nicht nachzuvollziehen. Eine Übersetzung von Joh. 1,1—2, die der grammatischen Form des Originaltextes zu entsprechen versucht, muß darum notwendigerweise dem Leser bzw. Hörer gerade das Entscheidende der Information dieser Verse schuldig bleiben. „Die gute Nachricht“ versucht, mit folgender Übersetzung dem Aussagegehalt des Originaltextes möglichst nahe zu kommen, vermag dies jedoch nur durch eine nicht unerhebliche Veränderung der ursprünglichen grammatischen Form: „Am Anfang, bevor die Welt geschaffen wurde, war schon der, der ‚Das Wort‘ heißt. Er war bei Gott und in allem Gott gleich. Von Anfang an war er bei Gott.“ Sowohl der Hörer als auch der Leser dieser Übersetzung wird eindeutig darüber informiert, daß mit der Bezeichnung „Das Wort“ eine göttliche Person gemeint ist, ohne daß eine sachliche Veränderung der Textausgabe erfolgt wäre, was selbstverständlich nicht Aufgabe des Übersetzers sein kann und darf. Es dürfte deutlich geworden sein, daß gerade dieses neue Verständnis von Übersetzen mehr grammatisches Nachdenken und Erfassen der Botschaft erfordert als die formal wörtliche Übersetzung. Hier wird nicht nur der Text, sondern auch der Empfänger ernst genommen.

### 3. Eine Übersetzung sollte die Möglichkeiten und Grenzen der Aussagefähigkeit der Ausgangs- und Empfängersprache berücksichtigen.

Nicht nur eine Übersetzung, sondern auch eine Sprache ist ein menschliches Werk, und somit ein Werk mit grundsätzlich begrenzten Möglichkeiten. Es gibt keine „heilige“ Sprache (ausgenommen das Zungenreden), welche in der Lage wäre, die Sache Gottes adäquater zu artikulieren als „profane“ Sprachen dies vermögen. Auch die Ursprachen der Bibel — Hebräisch und Griechisch — machen hierbei keine Ausnahme, selbst wenn Luther sie in seiner Schrift „An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1525) als „heilige

Sprachen“ bezeichnet hat. Die Schreiber der biblischen Bücher kamen grundsätzlich mit dem Wortschatz aus, den ihre Sprache zur Verfügung stellte. Sie bedurften keiner besonderen kirchlichen Vokabulatur. Auch arbeiteten sie mit der gleichen Grammatik und Syntax, die auf außerbiblische Texte der gleichen Sprachen Anwendung fanden. Allein die Erforschung der Qumran-Texte beweist dies eindeutig. — Eine Grenze, die für alle Sprachen grundsätzlich gilt, besteht darin, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden Wörter bei weitem nicht ausreicht, um für jede neue Bedeutung einen neuen Begriff bereit zu stellen. So muß oft ein und dasselbe Wort mehrere Bedeutungsvarianten aus ein und demselben Sachgebiet umfassen. Wir bemerkten bereits, daß „logos“ sowohl Vokabel als auch Rede, aber auch Sprache bedeuten kann. Ein und derselbe Begriff muß sogar nicht selten für Bedeutungen stehen, die sehr unterschiedlichen Bereichen angehören. Das deutsche Wort „Horn“ meint sowohl einen Körperteil bestimmter Tierarten, aber auch die leblose Substanz der Epidermis. Es bezeichnet ebenso ein Blasinstrument wie eine Gebäckart. Darüber hinaus wird dasselbe Wort in mannigfacher Weise übertragen gebraucht, wie das Wörterbuch zum deutschen Sprachgebrauch „Wörter und Wendungen“, Leipzig 1970, ausweist. Für den biblischen Bereich hat das Theologische Wörterbuch zum Neuen Testament von G. Kittel — G. Friedrich diesen Sachverhalt in einer Weise erhellt, daß gerade Bibelübersetzer den Herausgebern und Mitarbeitern nicht genug danken können. Gerade der differenzierte Aufweis von Bedeutungsvarianten innerhalb der Darstellung der einzelnen biblischen Wörter nötigt den Übersetzer, von einer formalen, konkordanten Übersetzung abzusehen, wenn seine Übersetzung den gleichen Informationswert wie der Originaltext haben soll. An einem entscheidenden biblischen Begriff, dem Worte „Gerechtigkeit“, wollen wir zu zeigen versuchen, wie Grenzen und Möglichkeiten der Ausgangs- und Zielsprache vom Übersetzer stets berücksichtigt werden müssen. Dem Stichwort „Gerechtigkeit“ in oben angeführtem Wörterbuch zum deutschen Sprachgebrauch kann man entnehmen, daß darunter eine menschliche Eigenschaft verstanden wird, die vor allem den Normen des von Menschen gesetzten Rechtes, aber auch den Normen menschlicher Moral entspricht. Das dürfte auch über den gegenwärtigen deutschen Sprachgebrauch hinaus weithin das vorherrschende Verständnis von Gerechtigkeit sein. Bereits Plato definierte Gerechtigkeit in dieser Weise, wenn er schreibt: „Wenn jemand seiner Pflicht nachkommt und nichts Unerlaubtes tut, so nennt man dies Gerechtigkeit“ (Resp. IV, 433a). Sein Idealstaat gründet auf diesem Verständnis von Gerechtigkeit. Im Neuen Testament begegnet uns eine sehr ähnlich Auffassung in Hebr. 11, 33 wenn von alten Führern des Gottesvolkes Israel berichtet wird, sie hätten „Gerechtigkeit gewirkt“, d. h. aber: „für Recht gesorgt“. — Wendet sich ein Übersetzer dem Matthäus-Evangelium zu, begegnet ihm dort das Wort „Gerechtigkeit“ nicht weniger als siebenmal an hervorgehobener Stelle, während in den anderen Evangelien es kaum Berücksichtigung findet. Ein Blick in die einschlägige Literatur macht deutlich, daß dasselbe griechische Wort bei Matthäus insofern einen Bedeutungswandel erfährt, als hier mehr jene Eigenschaft gemeint ist, die den von Menschen gesetzten Rechts- oder Normalnormen nachkommt, sondern — im Gegensatz dazu — „Hingabe an den Willen Gottes“ und „Gehorsam gegenüber seinen Geboten“ meint. „Gerechtigkeit ist auf seiten der Menschen das vor Gott rechte

Handeln“ (W. Grundmann, Das Evangelium nach Matthäus, Berlin 1968, S. 97). In der „Guten Nachricht“ lautet demzufolge Matth. 3, 15: „Laßt es geschehen! Damit tun wir, was Gott jetzt von uns verlangt.“ — Vor einem weiteren Problem steht der Übersetzer, wenn er die gleichwertige Wiedergabe der paulinischen Wendung „Gerechtigkeit Gottes“ zu bedenken hat. Es dürfte wenige Fachexzeten geben, die folgender Definition von G. Schrenk im Theologischen Wörterbuch (II, S. 205, 33 ff.) nicht ihre Zustimmung geben könnten: „Die Gerechtigkeit Gottes ist Gottesgerechtigkeit... der er... im Freispruch als sein Urteil mitteilt...“ Weder von menschlicher noch von göttlicher Rechtsforderung spricht Paulus, wenn er den von uns erörterten Begriff gebraucht, sondern von dem Freispruch des Sünders, der einerseits der Rechtsforderung Gottes nicht nachkam, die Gott aber in Jesus Christus selbst erfüllt hat und nun dem schuldig gewordenen Menschen als seine Gerechtigkeit schenkt. Ein Leser bzw. Hörer der lutherschen Übersetzung von 2. Kor. 3,9 ahnt vielleicht, daß „Gerechtigkeit“ an dieser zentralen paulinischen Stelle etwas anderes meint als eine lobenswerte menschliche Eigenschaft. Er wird aber infolge jener undifferenzierten Wiedergabe des betreffenden griechischen Wortes mit „Gerechtigkeit“ sprachlich und sachlich ungenügend informiert, was die eigentliche Aussage des Textes meint. Wohl nur ein theologisch vorgebildeter Leser bzw. Hörer dürfte durch die luthersche Übersetzung mit dem vollen Inhalt dessen, was Paulus hier meint, bekanntgemacht werden. In der „Guten Nachricht“ lautet die Übersetzung wie folgt: „Wenn schon der Auftrag, der den Menschen die Verurteilung brachte, Gottes Herrlichkeit ausgestrahlt hat, wieviel mehr Herrlichkeit wird dann mit dem Auftrag verbunden sein, der ihnen den Freispruch bringt!“

Gerade eine Übersetzung, die die Grenzen und Möglichkeiten der Ausgangs- und Zielsprache berücksichtigt, vermag Bedeutungsnuancen in einer Weise zu vermitteln, die eine formale Übersetzung nicht an den Empfänger weiterzugeben vermag.

#### 4. Eine Übersetzung sollte die eindeutige Information eines Textes der Ausgangssprache eindeutig zum Ausdruck bringen.

Nicht alle religiösen Texte der Spätantike wollen eindeutige, unmißverständliche Aussagen machen. Es gibt nicht wenige, die sich absichtlich einer geheimnisvollen, vieldeutigen Sprache bedienen, weil sie nur Einweiheten zugänglich sein sollten, so die verschiedenen Sammlungen von Orakel- und Zaubersprüchen, die liturgischen Texte der Mysterienreligionen u. a. — Im Gegensatz dazu wollen die biblischen Schriftsteller von allen Menschen verstanden werden. Ihre Botschaft wendet sich nicht an einen kleinen Kreis von Eingeweihten, sondern an das Volk Israel, an die Gemeinden Jesu Christi, ja letztlich an die gesamte Völkerwelt. Im Neuen Testament bezeichnet das Wort „Geheimnis“ (mysterion) eben nicht etwas, was niemand weiß oder nur wenige Eingeweihte wissen dürfen, sondern das, was Gott verkündigen läßt, damit es allen bekannt wird. Dieser Auftrag, der allen biblischen Schriftstellern gemeinsam ist, erfordert eindeutige Aussagen, die ihre Hörer nicht im unklaren lassen. — Natürlich gibt es Ausnahmen, etwa wenn Johannes im Gespräch Jesu mit Nikodemus das literarische Mittel der Doppeldeutigkeit verwendet, indem er mit dem griechischen Wort pneuma sowohl „Wind“ als auch „Geist“ bezeichnet,

was sprachlich durchaus möglich ist. Auch gibt es nicht wenige Textstellen in der Bibel, die wir heute nicht mehr eindeutig zu verstehen vermögen. Gerade diese Tatsache aber geht nicht auf das Konto der ungenügenden Fähigkeit biblischer Schriftsteller, sich eindeutig auszudrücken, sondern hat vor allem darin ihren Grund, daß wir infolge der großen zeitlichen Distanz, der Andersartigkeit der Kultur und der religiösen Verhältnisse die Situation der Schreiber und Adressaten oft nicht mehr scharf in den Blick bekommen können. Grundsätzlich aber dürfte gelten, daß die biblischen Schriftsteller schrieben, um verstanden zu werden. Die Frage des Evangelisten Philippus an den bibellesenden Finanzminister aus Äthiopien: „Verstehst du, was du liest?“ dürfte das eben Dargelegte bestätigen.

Um eine eindeutige Übersetzung erstellen zu können, bedarf es zuvor einer eindeutigen exegetischen Erhellung des Textes durch den Übersetzer. Bevor eine klare Information in der Zielsprache gegeben werden kann, muß Klarheit über die Information der Ausgangssprache herrschen. Ständig wird der Übersetzer exegetische Entscheidungen zu treffen haben. Das setzt voraus, daß er sich bei seiner Übersetzertätigkeit in ständigem Gespräch mit der exegetischen Forschung befindet. Nur so vermag er die Grundlage für eine eindeutige Übersetzung zu legen. — Eine Schwierigkeit, die ihn ständig begleiten wird, besteht in der schon eingangs erwähnten Mehrdeutbarkeit zahlreicher biblischer Wörter. Der Übersetzer wird zuerst und vor allem eine begründete exegetische Entscheidung zu treffen haben, welche Bedeutung das jeweilige Wort an der betreffenden Stelle gerade hat. Erst wenn hier Klarheit herrscht, vermag auch die Übersetzung selbst eine eindeutige Information weiterzugeben. — An dieser Stelle scheint mir die eigentliche Schwäche der ansonsten sehr verdienstvollen Zinkschen Bibelübersetzung zu liegen. Zink ist bemüht, der neutestamentlichen Begrifflichkeit in ihrer Vielfalt gerecht zu werden und möglichst viele Bedeutungsnuancen, die das betreffende Wort innerhalb des Neuen Testaments besitzt, in die Übersetzung einzubringen. Dies aber verursacht die bei Zink oft beklagte Wortfülle und Überfrachtung seiner Aussagen. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Hebr. 10, 19a lautet in der Zinkschen Übersetzung: „So erlaubt uns nun Gott, ihr Brüder, ihm mit freiem, zuversichtlichem Herzen zu nahen und in das ewige Heiligtum einzutreten.“ Der Übersetzer wird sich um eine möglichst sachgemäße und eindeutig Wiedergabe des griechischen Wortes *parresia* mühen müssen, das Luther bekanntlich mit „freidigkeit“ übersetzt hat, eine Wendung, die besonders das Herz der Sprachästheten bis heute hat höher schlagen lassen. — Im Neuen Testament begegnet dieses Wort vor allem in folgenden drei Bedeutungen: „Ermächtigung, Erlaubnis“; „Freiheit, Freimut, Öffentlichkeit“ und „Zuversichtlichkeit“. Die einschlägige Literatur belehrt uns relativ rasch darüber, daß nicht alle Bedeutungen immer und überall zugleich vorliegen bzw. mitschwingen. Aber darum bemüht sich Zink. In seiner Übersetzung von Hebr. 10, 19a gibt er das strittige Wort sowohl mit „frei“ als auch mit „zuversichtlich“, aber auch mit „erlauben“ wieder. Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Bemühung um möglichst vollständige Ausdeutung eines Wortes weder dem Text noch der Klarheit der Übersetzung gerecht wird. Es muß notwendigerweise zu einer Mehrdeutigkeit statt zur Eindeutigkeit kommen. „Die Gute Nachricht“ bietet demgegenüber folgende eindeutige Aussage: „Liebe Brüder, wir haben freien Zutritt zum Heiligtum.“ Für den Gottes-

dienst am 1. Advent 1971, in dem Hebr. 10,19 zum Predigttext gehörte, habe ich den Vers wie folgt zu übersetzen versucht: „Liebe Brüder, wir haben die Erlaubnis bekommen, dort einzutreten, wo Gott wohnt.“ — Besonders schwer wird eine eindeutige Übersetzung dann zu erstellen sein, wenn bei einem Wort der Ausgangssprache eindeutig mehrere Bedeutungen mitschwingen, die aber in der Zielsprache nicht durch ein einziges Wort adäquat zum Ausdruck gebracht werden können. So bedeutet das Wort „Zöllner“ im Neuen Testament vielfach nicht nur den „Zolleinnehmer“, sondern mit dieser Bedeutung ist oftmals eng der schlechte Ruf verknüpft, den die Zolleinnehmer aus bekannten Gründen bei der damaligen jüdischen Bevölkerung Palästinas besaßen. Diese „Doppeldeutigkeit“ aber ist nur aus der politischen und religiösen Situation zu verstehen und ist mit dem deutschen Wort „Zolleinnehmer“ keineswegs verbunden. Dem Übersetzer aber bleibt die Aufgabe, diese Doppeldeutigkeit eindeutig zum Ausdruck zu bringen. So haben die Übersetzer der „Guten Nachricht“ das eben skizzierte Problem in Mark. 2,15f. folgendermaßen zu lösen versucht: „Viele Zolleinnehmer und andere, die einen ebenso schlechten Ruf hatten, nahmen mit Jesus und seinen Jüngern an der Mahlzeit teil“, und in Vers 16 wird von „Zolleinnehmern und ähnlichen Gesindel“ gesprochen. Auf diese Weise wird auch ein Wort, das nachweislich mehrere Bedeutungen zugleich hat, für den Leser und Hörer eindeutig zum Ausdruck gebracht. — Mögen diese knappen Hinweise dazu dienen, das uns allen aufgetragene Geschäft des Übersetzens der Botschaft von Jesus Christus in verantwortungsvoller Weise zu treiben, damit auch heute viele Menschen dankbar darüber staunen, daß sie in ihrer Sprache die Christen von Gottes großen Taten reden hören.

(Aus: ABl. Dresden)

### Nr. 13) Partnerschaft und Autorität

#### Überlegungen für unterwegs

Von Landesbischof Dr. Johannes Hempel, Dresden  
Der Begriff „Partnerschaft“, d. h. die damit bezeichnete Art zwischenmenschlichen Verhaltens, ist unter den am kirchlichen Leben aktiv Beteiligten seit längerem heimisch geworden. Es gibt inzwischen einige Veröffentlichungen zum Problembereich Partnerschaft (in letzter Zeit besonders die beiden Aufsätze von Martin Ziegler in ZdZ 1 und 2/1973); der Informationsstand ist aufs Ganze gewachsen; und es gibt vor allem praktische Versuche und Erfahrungen mit partnerschaftlicher Arbeit auch innerhalb der Kirche. Wir stehen nicht mehr am Anfang; wir befinden uns vielmehr unterwegs.

Bei solchen Unterwegssein in Sachen Partnerschaft erweist es sich nach Meinung vieler als notwendig, einmal nachdenkend innezuhalten. Wir brauchen z. Z. nicht in erster Linie Plädoyers für Partnerschaft in der Kirche überhaupt, keine Grundlegungen; das haben wir hinter uns. Vielmehr ist es notwendig geworden, unsere bisherigen Erfahrungen, vor allem bestimmte Schwierigkeiten mit partnerschaftlicher Arbeit, wie sie auf dem zurückgelegten Wege zutage kamen, in den Blick zu nehmen. Denn es hat inzwischen nicht nur bei einigen die Freude an partnerschaftlicher Arbeit zugenommen, sondern es haben sich ebenso bei einigen die Einwände gegen partnerschaftliche Arbeit in der Kirche verfestigt. Wenn wir künftig vorankommen wollen, müssen wir nun insbesondere auf einige wunde Stellen zu sprechen kommen.

Das Thema „Partnerschaft und Autorität“ versucht, die Hauptschwierigkeit, die sich ergeben hat, bei Namen zu nennen und so unserer Aufmerksamkeit zuzuweisen. Wir haben entdeckt (was wir wohl im voraus hätten wissen können), daß es auch innerhalb partnerschaftlicher Verhaltensweisen ohne „Autorität“ nicht geht; und wir wissen offenbar nicht genau genug, wie Autorität bei partnerschaftlicher Grundhaltung zu beschreiben und zu verwirklichen ist.

Im folgenden soll, von unserem Thema her, drei Fragen nochgegangen werden:

1. Was hat Partnerschaft mit dem Evangelium zu tun?
2. Was hat Partnerschaft mit Strukturveränderungen zu tun?
3. Was hat Partnerschaft mit den Menschen von heute zu tun?

„Einschub“: Die folgenden Überlegungen (bei denen geistliche und weltliche Gesichtspunkte ineinander greifen) sind als Hinweise besonders für solche gedacht, die sich mit „Partnerschaft“, — mitwagend oder gegenfragend —, schon eingelassen haben, also eben unterwegs sind. —

Und: Die folgenden Überlegungen stammen von einem Mann der Kirche, der für eine interdisziplinäre Behandlung des Themas nicht die Gelegenheit fand. Das setzt der Erkenntnischance Grenzen. —

Das Ganze ist ein Versuch, das, was sich bei den Einzelthemen der vergangenen Generalsynode hinter- bzw. untergründig, ausgesprochen und unausgesprochen, anzeigte, zur Sprache zu bringen und zu bedenken. Es handelt sich also sozusagen um einen „indirekten Beitrag“ zum inneren Weg der Generalsynode, der aber — wie ich hoffe — darum doch nicht ins Abseits führt.

### 1. Was hat Partnerschaft mit dem Evangelium zu tun?

Die mit Partnerschaft gemeinte Sache stammt — in ihrer heutigen Bedeutung — aus dem Bereich der Wirtschaft. Partnerschaft beinhaltet, vereinfacht gesagt, die in freier Übereinkunft geregelte Teilhabe mehrerer, im wesentlichen gleichberechtigter Personen an einer gemeinsamen interessierenden und verpflichtenden Sache. Dabei ist es durchaus möglich, daß die jeweilige Teilnahme nach Art und Umfang verschieden ist. Die Unterschiede müssen aber zwischen den Betroffenen vereinbart sein und gegebenenfalls kontrolliert werden können. Die Rede von Partnerschaft stammt also — mit „unseren“ Worten ausgedrückt — aus dem weltlichen Raum.

Diese Herkunft von Partnerschaft hat unter Mitarbeitern der Kirche eine Sorge ausgelöst, die zum Teil bis heute nicht überwunden werden konnte; nämlich die Sorge, daß „die ganze Sache Partnerschaft“ zum Wesen der Kirche, wie es Gott geordnet hat, nicht passe. Von dieser Grundskepsis aus ergeben sich im einzelnen verschieden gerichtete Anfragen. So wird z. B. darauf hingewiesen, daß die christliche Kirche, indem sie sich auf Partnerschaft einläßt, sich (wieder einmal) auf den Zeitgeist einläßt, wohl gar auf eine modische Welle innerhalb des Zeitgeistes. Das Motiv hierfür — so lautet eine weitere Anfrage — kann wohl nur ein Popularitätsbedürfnis bei den Verfechtern sein, das in unserer Zeit sinkender Popularität der Kirche psychologisch verständlich ist, aber die eigentliche Not, nämlich die Glaubensarmut unserer Gemeinden, überspielt. Manche sagen — wahrscheinlich auf Grund besonders harter Erfahrungen —, Partnerschaft sei, bei Lichte besehen, ein Tarnwort für einen machthungrigen, jegliche Auto-

rität untergrabenden, also sicherlich nicht christlichen Geist, der besonders bei jungen Christen die eigene Ratlosigkeit kompensieren soll. Schließlich ist zu erwähnen, daß auch bei den Verfechtern von Partnerschaft unter uns zunehmend die Einsicht wächst, daß Partnerschaft zur schöpferischen Bewältigung der unterwegs auftretenden Schwierigkeiten eine innere Grundhaltung, einen entsprechenden partnerschaftlichen „Geist“ erfordert.

Diese Anfragen haben große Bedeutung. Die christliche Kirche muß alles, was sie tut und sagt, daraufhin prüfen, ob es zu ihrem Herrn und zum Evangelium paßt. Dabei ist freilich zu bedenken: daß christliche Kirche am jeweiligen Zeitgeist Anteil hat, ist nicht nur kirchengeschichtlich zu erheben, sondern von der Leiblichkeit der Kirche her auch als von Gott gewollt zu betrachten. Entscheidend aber ist, wie, d. h., auf Grund welcher Kriterien sie das tut. Als Faustregeln hierfür kann man sagen: Diejenigen aus der gesellschaftlichen Umwelt auf die Kirche zukommenden Impulse, die in der biblischen Botschaft eine Entsprechung haben, können legitimiert werden, solche ohne Entsprechung schwerlich. Die Frage also, der wir uns stellen möchten, lautet: Hat Partnerschaft in der biblischen Botschaft einen Ort? Und wo ist er?

Hierzu sollen zwei Hinweise erläutert werden. — Die eine neutestamentliche Entsprechung, die partnerschaftliche Bemühungen in den Blick rückt, ist die (mehrfache) apostolische Beschreibung der Gemeinde als „Leib Christi“ (vgl. besonders Röm. 12; 1. Kor. 12; Eph. 4). Paulus beschreibt die Zuordnung der Glieder der christlichen Gemeinde zueinander unter dem Bilde des Organismus. Für den Organismus ist charakteristisch, daß jedes Glied auf jedes Glied angewiesen ist und daß es ein Oben und Unten im qualitativen Sinne nicht gibt. Natürlich gibt es hinsichtlich der einzelnen Glieder Bedeutsamkeitsunterschiede, die nicht nivelliert werden dürfen. Wichtiger aber ist, daß (trotz aller Bedeutungsunterschiede) die prinzipielle Zuordnung aller Glieder zueinander das A und das O für den Leib, dessen Voraussetzung ohne Alternative, ist. Insofern ist die Rede von der Gemeinde als dem Leibe Christi — ohne exegetische Kunstgriffe — offen für partnerschaftliche Arbeitsweise der Kirche. Hinzu kommt, daß Christus in dieses „partnerschaftlich geordnete“ Gebilde als das „Haupt“ des Leibes einbezogen ist. Dadurch wird die Bildrede geistlich gefüllt. Er selber ordnet das Verhältnis der Glieder der Gemeinde zueinander so, daß jedes Glied am Ganzen teilhat und auf die anderen Glieder angewiesen bleibt. Dies steht in Korrespondenz zu dem, was wir heute partnerschaftlich nennen.

Wo hat Partnerschaft ihren biblischen Ort? Ein zweiter Hinweis führt uns noch stärker zur Mitte des Evangeliums. Partnerschaft hat — hinsichtlich dessen, was sie für unsere Kirche geistlich bedeuten könnte — ihre eigentliche Füllung in der „Selbstentäußerung“, in der (wie wir Theologen mit dem Fachausdruck sagen) Kenosis Christi. Die klassische Bibelstelle, um Partnerschaft für die christliche Kirche zu qualifizieren, ist der sogenannte Kenosis-Psalm, Philipper 2,5—11. Sie ist nicht die einzige hierfür heranzuziehende Passage. Andere Stellen besagen fast programmatisch, daß die Größe der Großen im Reiche Gottes im sich selbst hingebenden Dienen besteht (z. B. Matth. 23,11). Was hat denn Jesus nach dem Neuen Testament getan? Er hat die Menschen zum Heil Gottes gerufen und — wenn sie sich rufen ließen — geführt. Formal betrachtet heißt das: Jesus hat seine unvergleichliche Überlegenheit da-

zu benutzt, um andere Menschen in deren jeweiliger konkreter Unterlegenheit freiwillig auf das Niveau seiner Überlegenheit anzuheben. „Heute ist diesem Hause Heil widerfahren“ (Luk. 19. 9) ist z. B. das Fazit seiner Begegnung mit Zachäus. Dienen heißt (im christlichen Sinne) nicht nur allgemein, sich für eine Aufgabe oder in einer Stellung verbrauchen, sondern heißt speziell, sich im Hinführen anderer zum Heil, also formal: im Anheben Unterlegener durch die Überlegenen verbrauchen. Dienen heißt, die eigene Überlegenheit (nach Möglichkeit) hingebungsvoll auf andere zu übertragen sich bemühen. Und nun meine ich, daß die Kenosis Christi die mögliche und zugleich nötige geistliche Füllung, d. h. die Belehrung und der Prüfstein, und darin die Legitimation für Partnerschaft in der Kirche ist.

Daraus ergibt sich schon dem flüchtigen Blick etwas Wichtiges. Partnerschaft, im christlichen Verständnis der Sache, wendet sich vorrangig an die Überlegenen in der Kirche. Partnerschaft erwartet von den hinsichtlich ihrer Glaubenserkenntnis, ihres theologischen Wissens, ihrer sonstigen Bildung, ihrer kirchlichen Stellung Überlegenen, daß sie ihre Überlegenheit konzentriert dazu benutzen, um schuldhaft oder schicksalhaft Unterlegene zur analogen selbständigen Existenz anzuleiten. André Gide, der kein Christ war, hat einmal gesagt: „Ein guter Lehrer hat nur eine Sorge: zu lehren, wie man ohne ihn auskommt.“ Dieser Satz ist auch innerchristlich zitierfähig. Auf unsere Verhältnisse übertragen, besagt er? Die Überlegenen sind deshalb die Überlegenen, damit sie die Unterlegenen zu Überlegenen machen. Das ist die Art Jesu. Das ist demzufolge die christliche Interpretation von Partnerschaft. Die uns gestellte Aufgabe beinhaltet, Partnerschaft zu heiligen. Wir müssen noch eben hinzufügen, daß eben diese Art Jesu die Begründung seiner eigentümlichen Autorität war. Phänomenologisch beurteilt, kann man diese Autorität Jesu nur paradox als Macht in der Ohnmacht beschreiben. Der Sache nach war seine ganze Existenz eine permanente Selbstentäußerung zugunsten Bedürftiger. Dies kulminierte am Kreuz: „... für uns gestorben.“ Deshalb wird das Kreuz unüberwindlich bleiben. Die Kenosis (Selbstentäußerung) Christi ist die Exousia (Vollmacht) Christi. Das unterschied ihn von den Schriftgelehrten. — Daraus ergibt sich: Im oben beschriebenen Sinne verwaltete Partnerschaft löst Autorität nicht auf. Oder sagen wir vorsichtiger: Sie löst sie nur teilweise bzw. nur scheinbar auf. In Wahrheit enthält sie die Chance der geistlichen Erneuerung von Autorität. Partnerschaft in der Kirche zielt ab auf Macht im unverfälschten, im „vollen“ Sinne von Macht, also auf Macht als Vollmacht. Vollmacht ist zugunsten von anderen eingesetzte Macht. Wer nicht sich selber meint, dem geben wir alle Schlüssel. Wer seine Überlegenheit dazu benutzt, andere überlegener zu machen als sie sind, wird — in kirchengeschichtlicher Kontinuität — Autorität gewinnen. Partnerschaft und Autorität bedingen einander.

## **2. Was hat Partnerschaft mit Strukturveränderungen zu tun?**

Ein weiterer Krisenpunkt beim fortschreitenden Bemühen um partnerschaftliche Arbeit in der Kirche hat sich — soweit ich sehe — an der Frage nach der Notwendigkeit und der Bedeutung von „Strukturveränderungen“ in der Kirche ergeben.

Das Wort „Struktur“ kann man in unserem Zusammenhang der Sache nach mit „Arbeitsweise“ oder auch „Ordnungsprinzip“ übersetzen. „Strukturveränderun-

gen“ sind demnach als Veränderungen der Arbeitsweise bzw. Veränderungen von Ordnungsprinzipien zu beschreiben.

In der Praxis hat sich nun das Eintreten für Partnerschaft in der Kirche mit dem Eintreten für Strukturveränderungen oft und eng verbunden. Auswahlweise sei hierzu erinnert an Arbeitsvorhaben gliedkirchlicher Synoden wie z. B. Veränderungen kirchlicher Raumordnung, kirchlicher Leitungstätigkeit auf parochialer und ephoraler Ebene, aber auch stärker theologische Fragen wie z. B. die zeitliche Befristung leitender kirchlicher Ämter oder auch die Veränderung der Konfirmationspraxis. Für manche entstand offenbar zunehmend der Eindruck, Partnerschaft und Strukturveränderungen sind ein und dasselbe.

Hieran formten sich kritische Gegenfragen. Eines der wichtigsten Gegenargumente lautet etwa: „Die ‘Struktur-Leute’ vertun sich im Außenbereich der Kirche, der für das eigentliche Leben der Kirche aus dem Evangelium und dem Heiligen Geist schlechterdings nichts bedeutet. Die Struktur-Debatten erscheinen von hier aus als institutionalisierte Oberflächlichkeit, die überdies noch insofern gefährlich ist, als sie manches ins Rutschen bringt, was besser bleiben sollte. Der etwas grimme Slogan „Sola structura statt sola scriptura“ faßt die Gegenfrage pointiert zusammen. Andere, Wohlwollenderen verweisen darauf, daß die neuen Arbeitsformen den Erweis ihrer größeren Tauglichkeit bislang schuldig geblieben seien. Manche verfestigte Skepsis kommt fraglos aus diesem Eindruck: Da ist eine Handvoll einseitig begabter Leute; sie ändern und ändern und merken nicht, daß sie bestenfalls neue Geleise legen, auf denen kein Zug fährt; und dies geschieht unter der Überschrift Partnerschaft. Das Ende wird sein, daß vieles, was Christen lange Zeit als gute Autorität getragen hat, zerstört wurde.“

Auch diese Anfrage hat große Bedeutung. Zunächst sollen einige Beobachtungen aus dem Umfeld der Struktur-Probleme erwähnt werden. — Zum Beispiel, es gibt zweifellos eine Wechselbeziehung zwischen der Außen- und Innenzone im Leben des einzelnen, im Leben von Gruppen, also auch im Leben der Kirche. Was einer tut, ist aufschlußreich dafür, was er im Tiefsten ist und umgekehrt. Außen und Innenzone werden erfahrungsgemäß nie ganz zur Deckung zu bringen sein. Es wird zwischen Innen und Außen im Leben eines Menschen immer ein leidvoller oder heilsamer Abstand bleiben. Aber es ist gesund und notwendig, daß wir — nach Möglichkeit — auf eine Entsprechung von Innen und Außen hinarbeiten. Das Dasein des Menschen speist sich (nach christlicher Überzeugung) aus verborgenen Tiefen, an die Gott allein herankommt; aber es hat zugleich auch immer eine Außen-Gestalt, die sensibel mit dem Dasein anderer Menschen kommuniziert, von diesen beeinflusst wird und ihrerseits bei anderen Spuren hinterläßt. Menschen sind, im Lichte des Glaubens, immer zugleich Gott — unmittelbar und geschichtlich bezogen.

Was heißt das im Blick auf die Struktur-Debatte? Das heißt z. B.: Struktur-Arbeit ist Außen-Arbeit, zweifellos. Von daher hat sie in der Kirche (wie auch anderswo) ihre Grenze. Strukturveränderungen und geistliche Erneuerung sind zweierlei und sollten nicht miteinander vermengt werden. Struktur-Arbeit ist ein Handeln, das — bildlich gesprochen — am Morgen getan werden muß, wo Pathos und Rührung umständehalber nicht hinpassen. Struktur-Arbeit ist von daher ein Handeln, das vom Ansatz her lange Zeit auf Verbesserung



gen angewiesen ist, so daß empfangene Kritik nüchtern angenommen und persönliche Empfindlichkeit, auch wo sie menschlich verständlich ist, bekämpft werden muß. — Andererseits: Struktur-Arbeit ist notwendige Außen-Arbeit. Das Außen muß zum Innen passen. Ab und zu muß das geprüft und gegebenenfalls angepaßt werden. Damit ist keineswegs garantiert, daß das Innen zu blühen beginnt. Es ist aber doch eine gewisse Außenhilfe gegen die „Wassertriebe“ und für die Fruchtzweige gegeben. Theologisch gesprochen: Das Innen und das Außen dürfen nicht vermengt werden; sie sind aber auch nicht ohne Beziehungen zueinander. Struktur-Arbeit ist Verbesserung der Beziehungen zwischen Außen- und Innenzone der Kirche.

Wenn ich also z. B. von der Bibel her der Überzeugung bin, daß der besondere und unverwechselbare Dienst des Pfarrers in seiner prinzipiellen Zuordnung zu den anderen Diensten in der Gemeinde bestimmt werden muß, um voll wirksam zu werden, dann werde ich eines Tages nolens volens auf Fragen des Pfarrerdienstrechtes, der Kirchengemeindeordnung oder auch der Ausbildung stoßen müssen. (Das wäre der Weg von innen nach außen.) Oder wenn ein Superintendent bemerkt, daß in seinem Verantwortungsbereich Christenlehrekinder aus einer Schulklasse im kirchlichen Unterricht dadurch auseinandergerissen werden, daß Schulgrenzen und kirchliche Grenzen sich nicht decken, so wird er gegen solche unnötige Vereinsamung getaufter Kinder durch Bemühungen um bessere Raumordnung angehen müssen. (Das wäre der Weg von außen nach innen.)

Strukturveränderungen in der Kirche gehören — dogmatisch beurteilt — in den Bereich der „Werke“ des Glaubens. Von ihnen gilt, daß sie nicht das Heil schaffen. Was die Werke erreichen, bedarf Tag um Tag der Absolution. Erreichten kann nur der Glaube. Freilich muß auch erinnert werden: Zum Glauben gehören die Werke. Die Werke sind die Zeichen des Glaubens. Für den theologischen Rang der Strukturveränderungen ist die Rede Jesu von den „unnützen Knechten“ (Luk. 17, 7 bis 10) aufschlußreich: Diese Arbeit muß mit Ernst und Vernunft getan werden; aber wenn sie getan ist, gilt: „Wir sind unnütze Knechte; wir haben getan, was wir zu tun schuldig waren.“

Was aber hat solche Klärung mit „Autorität“ zu tun? Etwas mehr Indirektes: Für viele, die sich um partnerschaftliche Strukturen in der Kirche bemühen, ist die Haltung, die die „Überlegenen“ dazu einnehmen, zu einem Testfall geworden, an dem sich ihr Vertrauen oder Mißtrauen entscheidet. Es erweckt bei den „Untergelegenen“ Vertrauen, wenn die „Überlegenen“ sich in Ordnungsprinzipien hineinziehen lassen, die partnerschaftliches Verhalten nahelegen — und umgekehrt. Ob man damit der wirklichen Gesinnung des jeweiligen Partners im positiven wie im negativen Fall immer gerecht wird, ist eine andere Frage; es ist aber gut, das zu wissen.

### 3. Was hat Partnerschaft mit den Menschen von heute zu tun?

Schließlich richten wir unseren Blick auf einen dritten Kristallisationspunkt für Schwierigkeiten, der im Für und Wider um die Partnerschaft zutage gekommen ist nämlich auf die Frage nach dem Menschen, der um Partnerschaft wirbt bzw. Partnerschaft wahrnehmen soll.

Die von hier aus deutlich gewordenen Gegenfragen lassen zwei Stoßrichtungen erkennen. Einmal wird gesagt: Die Bemühungen um Partnerschaft in der Kirche setzen Menschen voraus, die wir nicht haben. Zum Beispiel nämlich Menschen, die Zeit haben, und die allermeisten haben keine Zeit. Des weiteren setzt partnerschaftliche Arbeit auch Menschen voraus, die bereit sind, Verantwortung in der Kirche zu übernehmen, und da ist heute der Bedarf größer als das Angebot. Schließlich: Die Rede vom mündigen Menschen ist ein Stück Illusion. Menschen heute sind Menschen wie eh und je, nämlich froh, wenn andere es machen und sie sich auf das Ihrige konzentrieren können. — Zum anderen aber wird hörbar: Hinter den Reden von Partnerschaft steht bei den Fürsprechern im Grunde der Wille zur Macht, genauer: zum Machtwechsel in der Kirche. Es geht um Aufruhr von unten. Einige, die sonst in ihrem Alltag nicht recht zum Zuge kommen, möchten innerkirchlich kompensieren.

In beiden Gegenfragen steckt ein Wahrheitsmoment von großem Ernst; aber keine trifft den Kern. — Wohl ist es unwiderlegbar richtig, daß auch Menschen von heute wenig Zeit haben, Verantwortungsscheu kennen und sich im Grunde gern hinter dem Vordermann verstecken. Aber daraus ergibt sich nur, daß Partnerschaft in der Kirche der schwerere Weg für die Kirche ist. Partnerschaft ist kein latenter Zustand, der durch entsprechende gesetzliche Regelungen nur aufgedeckt zu werden brauchte. Sie ist vielmehr ein Leitbild, das zu seiner auch nur bruchstückhaften Realisierung lebenslanger, hingebungsvoller Arbeit davon Ergriffener bedarf. Freilich sollte auch nicht verdunkelt werden, daß dort, wo auch nur einer im Geiste der Kenosis Christi arbeitet, die zum Weiterarbeiten nötige Segnung Gottes nicht ausbleibt. — Die zweite Gegenfrage, die Machtfrage, ist von größerem Gewicht, weil sie die immerwährende Perversionsgefahr auch kirchlichen Handelns angeht. Diese Gefahr besteht für Freunde und Gegner der Partnerschaft gleichermaßen. Man kann z. B. gelegentlich beobachten, daß manche immer dann auf Partnerschaft zu sprechen kommen, wenn es gilt, eigenen Belangen Nachdruck zu verleihen; und mancher wehrt sich mit dem Urteil: „Sie sind autoritär“ gerade dann, wenn er auf eine nicht erfüllte Pflicht oder ein leichtfertiges Verlassen der Ordnung angesprochen wird. Es gibt peinlicherweise ein „neo-autoritäres“ Reden von Partnerschaft, dem um der Sache willen hart widerstanden werden muß, weil es die billige Partnerschaft im Sinne hat. Dennoch ist u. E. auch mit dieser immerwährenden, ersten Gefahr der Pervertierung die Wurzel des Interesses vieler Menschen an partnerschaftlichen Beziehungen gerade auch in der Kirche nicht bloßgelegt.

Was hat Partnerschaft mit dem Menschen von heute zu tun? — In erster Linie ist hierauf zu antworten: Viele Menschen, die heute von Partnerschaft reden, zeigen damit an, daß sie auf der Suche nach Hilfen zur Selbstfindung sind. Es gibt in vielen Menschen unserer Zeit existentielle Voraussetzungen, die das Bedürfnis nach partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen schicksalhaft fördern. Jeder Mensch muß wissen, woran er mit sich selber ist, d. h., was er von sich zu halten hat und wozu er im ganzen seiner Umgebung gut ist. Es gibt aber — so weit ich sehe — sehr viele Menschen, die das nicht, jedenfalls nicht ausreichend deutlich wissen — und es sind vollkommen erwachsene, sozial abgesicherte darunter. Wir sprechen gelegentlich mit einem Fremdwort von der „Identitätskrise“ vieler Menschen unserer Zeit; manche nennen es auch das

„Fehlen einer Mitte“ in vielen Menschen. Für viele ist die Frage nach dem Sinn des Lebens offen. „Ich komm und weiß nicht woher; ich fahre und weiß nicht wohin; mich wundert's, daß ich fröhlich bin“, drückte es eine alte Strophe aus. „Was soll das Ganze? Wer sagt es mir?“

Wir werden uns vermutlich darüber im klaren sein, daß es solche Suche nach Selbstfindung genauso auch unter unseren getauften Gemeindegliedern, ja oft auch unter hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern gibt.

Hier hat die Suche nach Selbstfindung nur christliche Akzente. Sie erscheint in Gestalt tiefgreifender Glaubenszweifel. Sie entzündet sich am Mangel an gesellschaftlicher Bestätigung. Sie schwellt manchmal dahin wegen der sozialen Schlichtheit, die sich mit kirchlichen Berufen zumeist verbindet. Bei jungen Christen ist das (falsche) Abwehrmittel die Revolte; bei den Älteren droht als (falsches) Abwehrmittel die Resignation. „Wer bin ich und wozu bin ich gut?“

Und nun legt es sich nahe zu entdecken, daß diese Identitätskrise oder besser: diese Suche nach Selbstfindung der schicksalhafte Nährboden für die Bemühung um partnerschaftliche Verhaltensweisen ist. Wo um Partnerschaft gekämpft wird, da werden sich fraglos (wie bei allem, was Menschen tun) Verirrungen und Verkrustungen einstellen. Aber eigentlich ist die Sache die: Wo Menschen nach Partnerschaft rufen, meinen sie nur in erster Instanz: „Mehr Demokratie.“ In zweiter Instanz sagen sie zum Überlegenen: „Komm herüber und hilf uns!“ Denn auf der Suche nach Selbstfindung ist es nur dem Scheine nach gut, zu machen, was Wissendere, Glücklichere sagen bzw. anordnen. In Wahrheit aber hilft es dem Betreffenden nicht, selber zu tragender Gewißheit, zu gültigen Überzeugungen zu gelangen. Das Wort „partnerschaftlich“ wird im Alltag unserer Gespräche oft mit dem Wort „bruderschaftlich“ zusammengebracht. Das ist aufschlußreich. Auch bei heißgelaufenen Verfechtern partnerschaftlicher Strukturen bemerkt man – wenn erst einmal der Schutt beräumt ist –, daß sie nichts gegen Verantwortungs- und Machtunterschiede, insofern auch nichts gegen Vorgesetzte haben. Die Ausübung der Macht soll aber brüderlich“ geschehen. Damit ist letztlich gemeint, was unter Punkt 1 beschrieben wurde: Sie brauchen Überlegene, die ihre Überlegenheit dazu benutzen, um Unterlegene zu analoger Existenz zu befähigen. Menschen, die nach Begabung oder Ausbildung vorn liegen, muß man bewundern. Wenn sie aber ihren Vorteil dem anderen, ihm zugute, zuwenden, wächst etwas qualitativ anderes als Bewunderung, nämlich Vertrauen. Vertrauen aber ist die optimale Form von Autorität, die einer haben kann. Autorität wächst auch heute geradezu komplikationslos dort, wo Menschen ihre so oder so begründete Sonderstellung dazu benutzen, andere (die solche Sonderstellung schuldhaft oder schicksalhaft nicht haben) freiwillig, unheroisch (gleichsam wie natürlich) und barmherzig (in Abstimmung mit den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten) zu deren Selbstfindung und Selbständigwerden im Glauben und im Leben aus dem Glauben zuwenden.

Hier wird deutlich, daß Partnerschaft in ihrer christlich qualifizierten Gestalt keine handliche Methodik ist, sondern eine methodisch reflektierte Umschreibung christlichen Lebens überhaupt. Es ist wohl damit zu rechnen, daß in allem Für und Wider um „Autorität und Partnerschaft“, wie es sich schriftlich und mündlich, freundlich oder hart bisher unterwegs ergeben hat, letztlich um die Frage der Verwaltung von Macht in der

Kirche gegangen ist und weiterhin gehen wird. Werin das aber so ist, dann sind wir bei einem zentralen geistlichen Thema. Denn das Schwerste und Gefährlichste, das es in der Kirche zu verwalten gibt, ist die Macht. Auch in hochbewährten Christen wehren sich emotionale Schichten – vom Intellekt her schwer zu steuern und schwer zu durchschauen – gegen das Lockerlassen von Macht. Und indem Menschen sich gegen das Hergeben von Macht wehren, wehren sie sich im Grunde gegen die Vergänglichkeit. Das ist in jedem Menschen so tief verwurzelt, daß man es nur in letzter Solidarität sagen kann. Das fröhliche, tastende, angestrengte oder auch erbitterte Ringen um Partnerschaft in der Kirche ist, wie mir scheint, letztlich ein Ringen um die Frage, woher die Kirche ihre Vollmacht empfängt. Insofern hat es auf unübersehbare Weise mit der Rechtfertigung der Sünder allein aus der Gnade zu tun. Denn eben diese Rechtfertigung löst Menschen in einer sonst unerreichtbarer Tiefe so, daß sie unverkrampft beginnen können, sich anderen zugute preiszugeben.

(Aus: ABl. Dresden)

#### Nr. 14) Werkstattbericht III über das Lehrgespräch

– Rechtfertigung und Gesellschaft –

In Fortsetzung der Werkstattberichte I und II (Amtsblatt Heft 7/8 1971 Nr. 6 und Heft 2 1972 Nr. 6) wird nachstehend der III. Werkstattbericht, den die Theologische Lehrgesprächskommission erarbeitet hat, bekannt gegeben und zu eingehenden Studium in unserer Landeskirche empfohlen.

Gienke  
Bischof

#### Rechtfertigung und Gesellschaft

##### Werkstattbericht III

Wiederum gibt die Kommission für das Lehrgespräch einen Werkstattbericht heraus. Wie die beiden vorhergehenden, so ist auch dieser dritte Bericht kein endgültiger, von der Kommission im Wortlaut verabschiedeter Text, sondern eine Mitteilung über das im Gange befindliche, also noch nicht zu endgültigen Ergebnissen gelangte Gespräch. Die Thematik des Werkstattberichtes III bringt es mit sich, daß eine Reihe von sehr vielschichtigen und komplizierten Fragen angesprochen werden mußte, die des weiteren Durchdenkens bedürfen. Darum hatten diesem Werkstattbericht die Merkmale des Unfertigen in noch höherem Maße an als den beiden vorhergehenden. So ist die Kommission auf Denkanstöße und Hilfen aus dem Leserkreis diesmal besonders stark angewiesen. Lehrgespräche haben ohnehin nur dann einen Sinn, wenn die kirchliche Öffentlichkeit an ihnen diskutierend teilnimmt. Die Kommission für das Lehrgespräch legt Wert darauf, Äußerungen aus den Kirchen zu bekommen (Anschrift: 104 Berlin, Auguststraße 80).

#### 0. Einleitung:

0.1. Die Rettung des Menschen ist durch Gott in Jesus Christus ein für allemal Zukunft eröffnend vollbracht. Wie kommt das den Menschen zugute? Wie wird es wirksam bei ihnen? Gott wendet es ihnen durch die Verkündigung zu, und dabei ereignet sich, daß Menschen sich diesem Gott in Jesus Christus ganz und gar öffnen und anvertrauen. Diese Zuwendung mit dieser Wirkung nennt die Bibel „Rechtfertigung“.

0.2. Rechtfertigung betrifft also die Existenz des Menschen vor Gott. Doch schließt das nicht aus, sondern ein, daß sie den Menschen in allen seinen Lebensbezügen betrifft. Besonders betrifft sie ihn dort, wo er mit anderen Menschen verbunden ist. Die anderen prägen sein Leben mit, sie beeinflussen seine Entscheidungen, sie beanspruchen sein Wirken. Sein Leben ist bedingt durch die, die vor ihm lebten, und durch die, die mit ihm leben. Es wirkt sich seinerseits aus auf die, die mit ihm leben, und auf die, die nach ihm leben werden. In dieser sozialen Struktur seines Lebens und niemals an dieser vorbei trifft den Menschen die Rechtfertigungsbotschaft. Das gilt nicht nur insofern, als die Botschaft den Menschen überhaupt nur durch andere Menschen erreicht. Es gilt auch nicht nur in dem Sinn, daß der Mensch, der die Botschaft annimmt, eben damit zum Volke Gottes gehört, Glied der Gemeinschaft der Glaubenden ist. Es gilt vielmehr auch von der Grundverfassung des Menschseins: daß niemand Mensch ist ohne in seinem Menschsein durch andere mitbedingt zu sein und an ihnen einen Auftrag zu haben.

0.3. Sachgemäß konnte die Rechtfertigungsbotschaft also nie anders als in diesem Bezug verkündigt werden. Dennoch steht die Kirche dabei heute in einer neuen Situation. In heutiger Zeit ist allgemein die Rede vom Menschen durch ein neues Interesse an Humanität geprägt, bei dem der Hauptakzent darauf liegt, jedem Menschen zu seinem Recht zu verhelfen. Das konkretisiert sich im Interesse an einer menschlichen Gesellschaft. Um dem Menschen dazu zu verhelfen, daß er wirklich Mensch sein kann, wird die Schaffung einer heilen Gesellschaft für notwendig erachtet. Will sich die Kirche in der Verkündigung der Rechtfertigungsbotschaft dieser Situation stellen, so genügt es also nicht mehr, von der sozialen Relevanz der Botschaft zu sprechen. Jetzt geht es nicht nur stärker, sondern auch anders als früher um das Eingebundensein des Menschen in die politisch-ökonomischen Verhältnisse, um deren weitere Entwicklung und um den Auftrag, den der Mensch an anderen Menschen und damit an der „Gesellschaft“ im ganzen hat.

Um diese Frage soll es im folgenden gehen, und zwar im spezifischen Bezugsfeld des sozialistischen Humanismus, von dem her und auf den hin sich die Gesellschaftsordnung in der DDR bestimmt weiß. Wie ist hier theologisch vom Menschen und wie von der Kirche zu reden – nämlich in heutiger Reflexion und heutiger Anzeige der biblischen Rechtfertigungsbotschaft?

Die nun folgende Beschreibung der Situation im gesellschaftlichen Bezugsfeld soll – in Kürze und Auswahl – erläutern, wie sich uns heute der gesellschaftliche Kontext darstellt.

## 1. Die Situation des Menschen im gesellschaftlichen Bezugsfeld

### 1.1. Grundzüge des sozialistischen Humanismus

1.1.1. Leitbild für die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen in der DDR ist der sozialistische Humanismus. Er versteht sich als Erfüllung aller humanistischen Traditionen aus der Geschichte, weil in ihm individuelle Entfaltung und gesellschaftliche Veränderung einander zugeordnet sind. Erst die Lösung der gesellschaftlichen Probleme eröffnet den Weg zur Lösung der menschlichen Probleme. Die Gesellschaft macht den einzelnen zu dem, was er ist. Der glückliche Mensch und die gerechte, heile Welt bedingen einander.

Grundlage für diese Sicht des Menschen ist die Anschauung, daß die Entwicklung der Menschen durch die Arbeitsbedingungen und ihre Veränderungen bestimmt wird. Menschliche Fehlentwicklungen werden als Resultat unmenschlicher Produktionsverhältnisse gedeutet. Eine allseitige Entfaltung der Menschen geschieht erst in der Gesellschaftsordnung, in der Arbeit nicht mehr als Mittel der Ausbeutung dient. Erst hier kommt es zu einem befriedigenden Kreislauf von Produktion und Konsumtion, erst von hier aus führt der Weg zum Ziel einer Gesellschaft, in der sich die Menschwerdung des Menschen vollendet.

1.1.2. Die gesellschaftliche Verflochtenheit des Menschen schließt einen Individualismus, der allein privates Glück erstrebt, von der Forderung her aus. Sie steht jedoch nicht einer Entfaltung der Individualität im Rahmen der gesellschaftlichen Bedingungen im Wege. Das Leitbild der sozialistischen Persönlichkeit meint Menschen, die sich bewußt als Glieder einer größeren Gemeinschaft fühlen und bewähren, zugleich aber auch ihr ausgeprägt individuelles Schicksal und ihre besonderen Wesensmerkmale haben. Die ausgeprägte Individualität soll gerade als Ergebnis der Verwurzelung des einzelnen in der Gesellschaft gesehen werden. Eine Wechselwirkung ist vorausgesetzt: Zur Verwirklichung des sozialistischen Humanismus wird die ausgeprägte Individualität gebraucht, andererseits kann sich das Individuum nicht entfalten, wenn es sich dem gesellschaftlichen Anspruch entzieht:

1.1.3. Schließlich ermöglicht die bewußte Integration in die Gesellschaft dem einzelnen auch eine Lebensbejahung, die sich auf die Gewißheit stützt, die Dynamik des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses zu kennen und keinen unberechenbaren Schicksal ausgeliefert zu sein. Wo jedoch die gesellschaftlichen Verhältnisse ein sinnvolles Leben gewährleisten, kann die eigene Endlichkeit bejaht werden und wird als Antrieb gewertet, die gesellschaftlichen Beziehungen gerechter zu gestalten und das Leben aller Glieder der Gesellschaft zu schützen. Der Optimismus, den der sozialistische Humanismus fördern will, kann nicht durch den Hinweis auf die Endlichkeit menschlichen Lebens untergraben werden.

Die Auswahl einiger Aspekte in der Schau des sozialistischen Humanismus unterstreicht, wie hier der Mensch konsequent als gesellschaftliches Wesen gesehen und die Übereinstimmung von individuellen und gesellschaftlichen Zielen zur Norm echten Menschseins gemacht wird.

### 1.2. Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution

1.2.1. Die wissenschaftlich-technische Revolution ist ein weltweiter Vorgang, der alle Gesellschaftssysteme herausfordert. Von der sozialistischen Gesellschaft wird sie als ein Element des komplexen geschichtlichen Entwicklungsprozesses verstanden, das in den Dienst der sinnvollen Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse einbezogen werden kann.

Forschung und Technik zwingen zur Kooperation. Das technische Werk wie die wissenschaftliche Erfindung sind gesellschaftliches Produkt und nicht mehr geistiges Eigentum eines einzelnen. In der gemeinsamen Beherrschung der wissenschaftlich-technischen Apparatur gewinnen Menschen weltverändernde Macht. Dadurch erhöht sich ihre Verantwortung für das Ganze menschlicher Beziehungen. Die Nutzung wissenschaftlich-technischer Macht wird zunehmend fragwürdiger und ge-

fährlicher, wo sie der Selbstbehauptung von einzelnen oder Gruppen dient, statt in einer weltweiten Zusammenarbeit für das Wohl aller Menschen erschlossen zu werden.

1.2.2. Aber auch Menschen, die in technischer Kooperation tätig sind, können nicht darauf verzichten, in Gemeinschaften (Familie, Haus- oder Brigadegemeinschaft) beheimatet zu sein. Solche Gemeinschaft entsteht dort, wo nicht nur gemeinsam gearbeitet, sondern das Leben in seinen vielfachen Beziehungen miteinander gelebt wird. Hier wird gegenseitige Vorgabe von Vertrauen nötig. Damit wird der Bereich persönlicher Beziehungen angesprochen. Sie werden in der von Sachlichkeit und Funktionalität bestimmten Atmosphäre von Forschung und Technik nicht überflüssig werden und haben ihre eigenen Probleme, die sich aus dem gesellschaftlichen Kontext ergeben.

### 1.3. Die personale Herausforderung im gesellschaftlichen Kontext

1.3.1. Die sozialistische Gesellschaft steht dem einzelnen repräsentiert durch Institutionen gegenüber und regelt in je verschiedener Weise sein Leben. Sie vermittelt z.B. Ausbildung, Arbeitsstelle und Altersversorgung und schützt das Leben und Eigentum ihrer Glieder. Daraus leitet sie allerdings den Anspruch ab, daß sich der einzelne in die von ihr gesetzten Normen einpaßt und sie nach innen und außen vertritt. Die Institutionen verlangen von ihm, daß er Rechenschaft ablegt und sich persönlich rechtfertigt. Vom Ausgang solcher Rechenschaft hängt es ab, wie seine Position in der Gesellschaft aussieht.

Freilich steht der einzelne den gesellschaftlichen Institutionen meist als Glied der Gemeinschaften gegenüber, die ihn tragen und unter Umständen auch für ihn bürgen. Das bedeutet dann, daß sich diese Gemeinschaft für ihn vor der Gesellschaft verantworten muß. Nur ist die Tragfähigkeit solcher Gemeinschaften verschieden groß. Jenseits ihrer Grenzen sieht sich der einzelne doch auf sich selber zurückgeworfen. In dieser Situation erlebt er die Nötigung, sich persönlich zu rechtfertigen, besonders stark. Die Gesellschaft kann ihn von dieser Nötigung nicht entlasten.

1.3.2. Alle, die sich persönlich rechtfertigen, wollen in ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt werden. Das geschieht einerseits dadurch, daß man auf die eigene Leistung oder die eigene ideologische Überzeugung verweist. Ausweis der Leistung ist dabei auch das, was man „sich leisten“ kann, so daß die verschiedenen Symbole des Wohlstands nicht nur der Nutzung, sondern auch der Bestätigung des eigenen Werts vor den anderen dienen. Die erworbene Stellung soll auch, gegen die Infragestellung durch die Zukunft abgesichert werden; denn mit ihr ist auch die gesellschaftliche Position bedroht. Andererseits kann Rechtfertigung das Recht eigenständiger Interessen begründen wollen. Auch dabei wird deutlich, wie sehr das Angenommenwerden durch andere von Leistungsforderungen und Verhaltensnormen der Gesellschaft reguliert wird.

## 2. Der gerechtfertigte Mensch im gesellschaftlichen Kontext

### 2.1. Die Bedeutung des gesellschaftlichen Bezugshorizontes für die theologische Rede vom Menschen

2.1.1. Will man vom Menschen im gesellschaftlichen Bezugshorizont heute in der rechten Weise theologisch reden, so wird man zunächst einige der Voraussetzun-

gen einbringen müssen, die vom Gesamtzusammenhang der reformatorischen Theologie her Beachtung verlangen.

Eine dieser Voraussetzungen ist die Beziehung, in der die reformatorische Theologie Glauben und Handeln des Menschen zueinander sieht. Das Handeln ist Auswirkung des Glaubens. Es begründet ihn nicht, sondern folgt aus ihm. Gesellschaftliche Bezüge des Menschen können deshalb, soweit sie Handlungszusammenhänge darstellen, nur im Wirkungsbereich, nicht aber im Begründungsbereich des Glaubens eine Rolle spielen.

Eine andere Voraussetzung ist die Beziehung die die reformatorische Theologie zwischen dem schöpferischen Leben des Menschen und seinem durch die Rechtfertigung erneuerten Leben sieht. Die Beziehung darf vom Menschen nicht aufgegeben, der Unterschied nicht aufgehoben werden. Das gilt auch für das Handeln im gesellschaftlichen Bezugshorizont.

2.1.2. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollte die theologische Rede vom Menschen heute bemüht sein, den gesellschaftlichen Lebenshorizont des Menschen deutlich zu beachten und aufzunehmen. Das ist in der Vergangenheit nicht immer ausreichend geschehen. Die Zuwendung der Rechtfertigung an den einzelnen wurde manchmal so einseitig betont, daß der Gesellschaftsbezug des Menschen und die Auswirkungen, die die Rechtfertigung in diesem Bezug hat, ganz dahinter zurücktreten. In der kirchlichen Praxis hatte das zur Folge, daß Verkündigung, Seelsorge und Diakonie sich dem einzelnen unter Vernachlässigung seiner sozialen und gesellschaftlichen Bezüge zuwandte. Man muß dabei berücksichtigen, daß diese Bezüge früheren Zeiten überhaupt nicht so deutlich vor Augen standen wie uns heute. Man muß auch sagen, daß Wort und Handeln der Kirche die sozial-gesellschaftlichen Bezüge des Menschen nie ganz übersehen haben. Doch bestand hier eine Gefahr. Denn jede Vernachlässigung der gesellschaftlichen Bereiche dient tatsächlich der Konservierung der Verhältnisse in diesen Bereichen; das Denken und Handeln der Kirche konnte so mißverstanden werden, als sei es Teil einer Ideologie zur Aufrechterhaltung der jeweils herrschenden Gesellschaftsverhältnisse. Um diese Gefahr zu vermeiden, sehen wir uns heute gewiesen die gesellschaftliche Bestimmtheit des Menschen auf neue Weise ernst zu nehmen.

Damit tun wir etwas, woran uns das biblische und reformatorische Zeugnis vom Menschen selbst weist. Im Alten und im Neuen Testament wird vom Heil des Menschen unter Einbezug seiner sozialen Lebenshorizonte gesprochen. Gottes Bundesschluß mit dem Volk Israel wirkt sich in allen Lebensbereichen des Volkes aus. Das Wort der alttestamentlichen Propheten will auch soziale Mißstände verändern. Gottes Heilswirken durch Jesus Christus wird im Konflikt mit den religiösen und gesellschaftlichen Mächten der Zeit durchgesetzt. Ein Mensch, der in der Rechtfertigung daran Anteil bekommt, wird nach der neutestamentlichen Verkündigung bis in seine sozialen Verhältnisse hinein erneuert und gewandelt. Die neutestamentlichen Ermahnungen für das Leben der Christen gelten auch ihrem Leben in der Gesellschaft.

Das alles hat die reformatorische Theologie aufgenommen, wenn sie Weisungen auch für die gesellschaftlichen Lebensbereiche des Glaubenden zu geben sich bemühte. Die patriarchalische Verfassung der damaligen Gesellschaft wurde nicht grundsätzlich in

Frage gestellt, aber die Reformation förderte faktisch gesellschaftliche Wandlungsprozesse am Beginn der Neuzeit. Heute befinden wir uns von neuem in einer Zeit grundlegender Veränderungen, die uns neu zu einer Aktualisierung biblischer und reformatorischer Anliegen veranlassen, ganz besonders dort, wo es um den gesellschaftlichen Bezugshorizont des Menschen geht. Wir tun damit auf unsere Weise unter den Voraussetzungen unserer Zeit das, was der Theologie zu jeder Zeit bei ihrem Reden vom Menschen aufgetragen ist.

2.1.3. An dieser Stelle gewinnt die gründliche Kenntnis der gesellschaftlichen Situation Bedeutung für die kirchliche Praxis und damit auch für die Theologie, die der kirchlichen Praxis zuarbeitet. Nur gefühlsmäßig entstandene Meinungen sind der Sache unangemessen. Wir können auf die Hilfe von Gesellschaftstheorien nicht verzichten. Das gilt auch für den Fall, daß sie auf anderen Voraussetzungen als dem christlichen Welt- und Menschenverständnis beruhen.

Dies betrifft für uns besonders den sozialistischen Humanismus als Ausprägung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung. Seine Betonung der gesellschaftlichen Bedingtheit menschlicher Entscheidungen enthält eine Anfrage an die theologische Rede vom Menschen, deren Berechtigung nicht bestritten werden kann. Die Kirche hat in ihrer Predigt und Seelsorge allzuoft übersehen, daß vor den geltenden Gesetzen schuldige gewordene Menschen nicht bloß als für sich verantwortliche Individuen, sondern zugleich und in hohem Maße als Opfer gesellschaftlicher Verhältnisse zu betrachten waren. Der ethische Appell an den einzelnen seitens der Kirche wird unglaubwürdig, wenn er ohne Berücksichtigung der gesellschaftlichen Situation, in der er sich befindet, erfolgt. Auch die große Bedeutung, die den Arbeitsbedingungen für bestimmte Aspekte menschlicher Entwicklung zukommt, sollten wir stärker beachten. Von daher ist etwa zu kritisieren, daß sich theologische Ethiken zwar mit der Arbeitsgesinnung, aber kaum mit den Arbeitsbedingungen befassen.

Die theologische Rede vom Menschen wird zwar nach wie vor mit Recht auch den einzelnen mit seinem Versagen und seiner Hoffnung, seinem Angenommenwerden und seinem Befreitsein im Auge haben. Aber sie wird das nur tun, indem sie den einzelnen zugleich in seiner sozialen und gesellschaftlichen Bedingtheit sieht und von einer Entfaltung des Menschen nicht spricht, ohne seine gesellschaftlichen Beziehungen ausreichend zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen wollen theologische Rede vom Menschen in diesem Sinn vortragen. Sie wollen keinen Gesamtentwurf geben. Sie wollen lediglich im Blick auf einige wichtige theologische Aspekte und biblische Überlieferungszüge exemplarisch zu zeigen versuchen, wie theologische Rede vom Menschen unter Berücksichtigung seines gesellschaftlichen Bezugshorizontes heute aussehen könnte.

## 2.2. Der angenommene Mensch

2.2.1. Daß Menschen gerechtfertigt werden, heißt zunächst: Sie sind von Gott angenommen. Wie die Evangelien berichten, setzte Jesus sich mit solchen zusammen, denen die Achtung in der Gesellschaft versagt wurde, mit den Zöllnern, den Kranken und den Frauen. Indem Jesus sie annahm und ihnen Hoffnung gab, erwies er Gottes Willen mit allen Menschen. Wie da-

mals, so sind heute alle von Gott angenommen, die sich Jesus anvertrauen. Sie wissen das Gelingen ihres Lebens nun ganz und gar von ihm abhängig. Die Bestätigung durch die Gesellschaft bekommt für sie einen anderen Stellenwert. Sie sind nicht mehr genötigt, sich durch Leistung-Erbringen und Sich-etwas-leisten-Können den eigenen Wert zu dokumentieren.

2.2.2. Jesus nimmt diejenigen, die von Gott angenommen sind, auf seinem Wege mit. Er läßt sie seine Zeugen sein, und läßt sie Taten der Liebe tun. Er baut mit ihnen sein Reich, und er arbeitet mit ihnen am Wohl der Welt. Dieser Weg der Nachfolge Jesu wird von ihnen nicht allein gegangen, sondern führt sie mit anderen zusammen, die sich gleichfalls von Gott angenommen wissen. Ihre Gemeinschaft darf ein Vorschein der vollendeten Menschheit sein, der durch Jesus in unserer Welt angebrochen ist.

2.2.3. Menschen, die von Gott angenommen werden, nehmen ihrerseits andere Menschen an. Deswegen können andere sich auf sie verlassen. Ihre Aufmerksamkeit gilt vor allem denen, die in der Gesellschaft unter Benachteiligung, Mißtrauen und Isolierung zu leiden haben und – schuldig oder unschuldig – als Versager gelten. Sie werden bereit zu bedingungsloser Annahme des anderen, weil sie selber ohne Bedingungen angenommen worden sind. Ihre Offenheit für die anderen befreit sie von Vorurteilen und läßt sie die Schranken überwinden, die in der Gesellschaft noch aufgerichtet sind. Um ihres Angenommenseins willen können sie mit Gott, mit sich und mit den anderen auskommen.

## 2.3. Der geforderte Mensch

2.3.1. Menschen, die von Gott angenommen und auf Jesu Weg mitgenommen sind, erkennen daß ihr Leben nicht so ist, wie es sein sollte. Sie können Gottes Gebot nicht mehr überhören. Sie werden sich darüber klar, daß sie unter Gottes Anspruch stehen und sich ihm nicht entziehen können. Sie werden aufmerksam auf die Lage ihrer Mitmenschen, die ihn nun nicht mehr gleichgültig sein kann. Sie erkennen in den ihnen gegebenen Möglichkeiten Chancen, die verantwortlich wahrgenommen werden müssen. Was sie in all dem den Mitmenschen und der ganzen Gesellschaft schuldig bleiben, haben sie vor Gott selbst zu verantworten. Und selbst in dem, was ihnen an Gutem zuteil wurde und gelang, werden sie immer wieder durch Undankbarkeit und Selbstruhm vor Gott schuldig.

2.3.2. Der Mensch kommt von sich aus nicht zu eindeutiger Erkenntnis darüber, wie er sein Leben vor Gott zu leben hat und daß er ihm verantwortlich ist. Diese Unsicherheit im menschlichen Selbstverständnis rührt daher, daß die Menschen sich von Gott abgewendet haben. Gott hat seinen guten Willen den Menschen im Gesetz kundgetan, wie es Mosé und die Propheten und auch Jesus dargelegt und ausgelegt haben. Dieses Gesetz Gottes sagt den Menschen, wie sie leben und was sie tun sollen und deckt damit ihre Verfehlungen auf. Alle menschlichen Normen können die Gewissen nur soweit binden, als sie dem Gesetz Gottes entsprechen und dem guten Willen Gottes mit den Menschen dienen.

Dieser Wille des Schöpfers zur Erhaltung und Förderung seiner Geschöpfe ist in den Forderungen, mit denen der Mensch es in der Gesellschaft zu tun bekommt, insofern wirksam, als durch sie die Verantwortung der Menschen füreinander und für die Gestaltung

der gesellschaftlichen Verhältnisse wachgehalten und konkretisiert wird. Doch sind die Instanzen in der Gesellschaft, vor denen der Mensch sich rechtfertigen muß, dem geschichtlichen Wandel unterworfen und der Kritik von seiten der Betroffenen nicht entzogen.

Dabei werden auch die Christen in Situationen kommen, in denen sie zu letzter Klarheit nicht gelangen. Dies werden sie aushalten müssen im Wissen um ihre unvertretbare Verantwortung vor Gott.

2.3.3. Menschliche Schuld schlägt sich objektiv in diesen Verhältnissen nieder und erzeugt darum einen viele Menschen betreffenden Schuldzusammenhang. Das Versagen gegenüber der Not der anderen, die Duldung unmenschlicher Verhältnisse, die Beteiligung an Ausbeutung in irgendeiner Form sind dann als sittliche und gesellschaftliche Fehlhaltungen auch ein Zurückbleiben hinter dem, was Gott will. Im Blick auf die gesellschaftliche Verflochtenheit menschlichen Verhaltens wird der einzelne nicht einfach entschuldigt werden können, sondern darin wird gerade die Größe der menschlichen Verantwortung deutlich. Das Schuldigsein und immer neue Schuldigwerden ist durch gute Absichten oder eine Erneuerung des moralischen Bewußtseins allein nicht zu überwinden.

Auch die Christen sind diesem Verantwortungs- und Schuldzusammenhang nicht entnommen. Sie werden vielmehr in der Solidarität mit ihren Mitmenschen sich der Tiefe und der Last dieser Schuld bewußt, weil sie sehen, wie schwer Jesus an dem Schuldzusammenhang der Menschheit gelitten hat. Hier erkennen sie, daß alle Menschen dem Gericht Gottes verfallen sind und daß ihnen nichts anderes bleibt, als vor Gott ihre Verfallenheit und Verfehlung zu bekennen. Diese Konfrontation des Menschen mit der ihm aufgetragenen Verantwortung und seiner Schuld vor Gott gehört in das Rechtfertigungsgeschehen und das heißt in die Begegnung mit der Gnade Gottes hinein.

#### 2.4. Der entlastete Mensch

2.4.1. Der Mensch, der Gott alles schuldet, wird von Gott zugleich in allem freigesprochen. Im Neuen Testament hat besonders Paulus betont, daß alle Menschen vor Gott Schuld haben. Sie erliegen ihr auch dann, wenn sie es nicht wollen. Ebenso eindrücklich hat Paulus bezeugt, daß alle Menschen durch Kreuz und Auferstehung Jesu Christi von ihrer Schuld entlastet sind. Jesus ist den Tod der Menschen gestorben. Er ist ihren Weg bis zu Ende gegangen. Sein Sterben hat den Tod überwunden. Der Tod ist nun dadurch der Verheißung des Lebens unterstellt, daß der getötete Jesus zum Leben auferweckt und zum Herrn über Lebende und Tode gemacht worden ist. Wo der Tod nicht mehr das Letzte ist, trennt auch die Schuld nicht mehr endgültig von Gott. Die Menschen stehen deshalb nicht mehr unter dem Druck, sich selber Entschuldigungen suchen zu müssen, um vor anderen bestehen zu können. Sie brauchen auch ihre Verflechtung in den Schuldzusammenhang nicht zu verdecken. Weil ihnen Entlastung von ihrer Schuld erteilt wird, können sie ehrlich gegen sich selber, gegen Gott und gegen die anderen sein.

2.4.2. Nicht nur Verantwortlichkeit, sondern auch Vergebung betrifft jeweils den einzelnen. Er ist damit jedoch der Verflochtenheit in die gesellschaftliche Situation nicht entnommen. Verantwortlichkeit und Vergabung kommen vielmehr gerade im Zusammenhang mit den Mitmenschen zur Auswirkung. Durch Gott ent-

lastete Menschen verwenden die Freiheit von der Schuld dazu, anderen ihre Lasten mitzutragen und zum Leben mit Gott zu ermutigen.

Dazu gehört auch die Verantwortung für die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es menschlich und gerecht wie möglich zu gestalten gilt. Das schließt zugleich die Kooperation mit denen ein, denen es um die gleiche Verantwortung geht, auch wenn sie sie anders motivieren. Dabei können selbst die Zielvorstellungen unterschiedlich und nur streckenweise gemeinsame Schritte möglich sein. Die an Christus glauben, werden ihr Engagement für den Menschen, das in der Mitarbeit an den gesellschaftlichen Aufgaben zum Ausdruck kommt, trotzdem wahrzunehmen suchen. Nicht weil sie sich dadurch rechtfertigen wollen, sondern um die ihnen zuteil gewordene Freiheit sinnvoll zu gebrauchen.

Diese Einstellung macht sie im praktischen Mitwirken und im offenen Gespräch zu zuverlässigen Partnern. Sie ermöglicht es ihnen, ihre Arbeit unabhängig von illusionären Hoffnungen, unbeirrt durch Enttäuschungen und unbesorgt um ihr Prestige zu tun. Dazu gehören Geduld und Durchhaltevermögen, aber auch Hoffnung und Mut für die Zukunft der Menschen. Daran dürfte es jedoch dem nicht fehlen, der weiß, daß er — auch mit der Herstellung gerechter menschlicher Verhältnisse — das Letzte nicht leisten kann und auch nicht zu leisten braucht, weil es in der durch Christus geschehenen Entlastung und Befreiung für alle Welt bereits getan ist.

#### 2.5. Der glückliche Mensch

2.5.1. Der von Gott entlastete Mensch ist fähig, Glück und Chancen seines Lebens als unverdiente Gabe Gottes dankbar zu ergreifen. Dabei muß das Wort „Glück“ nur tief und weit genug verstanden werden. Lebensbejahung deckt sich für diesen Menschen mit dem Glück, angenommen und entlastet zu sein. Leben, das Sinn gewährleistet, ist damit bereits eröffnet und braucht nicht erst durch den eigenen Einsatz erworben zu werden. Im sinnvollen Wechsel von Arbeit und Spiel, Anspannung und Muße können nun die Begabungen zum Wohl der anderen und zur eigenen Freude eingesetzt werden. So erfahren sich Menschen als Mitarbeiter Gottes in dem Auftrag, Freude zu stiften.

Daraus wird deutlich, daß Glück nur in Kommunikation bewahrt werden kann. Für sich allein alles erwarten und genießen zu wollen, hieße die Bestimmung des Menschseins zu verfehlen. Die Dialektik von geschenkter und weiterzugebender Lebensfülle findet sich in Aussagen der johanneischen Theologie. Nach Johannes wird Leben gerade dort gewonnen, wo es für andere hingegeben wird. Das bedeutet, daß das Glück nicht nur in der Befriedigung eigener Wünsche, sondern vor allem in der Hingabe an die Nächsten und in der Teilhabe an ihrer Freude bewahrt wird. Damit wird auch der Satz aufgegriffen, daß Entfaltung der Individualität nur in Beziehung auf die Gesellschaft, auf die anderen sinnvoll geschieht.

2.5.2. Noch in weiterer Hinsicht muß die Rede vom glücklichen Menschen präzisiert werden. Demjenigen, der seine Lebenschancen nicht wahrnehmen kann, ist Glück nicht verwehrt. Um des kommunikativen Charakters des Glückes willen kann er von anderen mit hinein genommen werden in das Glück, das in Gemeinschaft erlebt wird. Weil er sich um Jesu willen ange-

nommen glaubt, findet er die Bereitschaft, auch zu schweren Wegen, auf die er geführt wird, ja zu sagen. Sein Glück ist nicht abhängig vom Maß der Ausnutzung seiner Möglichkeiten, denn sinnvolles Leben ist auch dem Leidenden im Glauben eröffnet. Deshalb muß der von Unglück Getroffene nicht zwangsläufig ein Unglücklicher sein.

2.5.3. Schließlich muß im gesellschaftlichen Kontext unserer Zeit vom glücklichen Menschen in Beziehung zur Menschenwürde geredet werden. Die humanistischen Traditionen der Neuzeit, die sozialen Revolutionen und die Erklärung der Menschenrechte haben dazu beigetragen, daß – im Weltmaßstab – der Mangel an ausreichender Ernährung, Gerechtigkeit und Bildungsmöglichkeiten oft unvereinbar mit der Würde des Menschen empfunden wird.

Christliche Rede von der Würde der Menschen ist darin begründet, daß Gott die Unwürdigen würdigt, durch Christus angenommen und entlastet zu werden. Darum wird Würde allen Menschen von Gott zugesprochen unabhängig davon, ob sie Christus begegnet sind oder nicht, unabhängig auch von ihrer Leistungsfähigkeit, mit der sie ihren Wert nachweisen könnten. Die von Gott zugesprochene und darum unaufhebbare Menschenwürde darf im Glauben als ein unverlierbares Glück angenommen werden. Christliche Rede vom Menschen ist der Überzeugung, daß Gott alle Menschen ihrer Bestimmung zuführen will, in Kommunikation glücklich zu sein.

2.5.4. Menschen, die ihre Würde von Gott her verstehen und empfangen, beginnen unter den Verhältnissen zu leiden, in denen die Menschenwürde angetastet wird. Sie können sich mit ihnen nicht abfinden und sind darauf aus, daß alle Menschen auch menschenwürdig leben können. Die Programme und Erklärungen hierfür – auch die Deklaration der Menschenrechte – sind geschichtliche Phänomene; und dementsprechend wandelt sich auch das Verständnis dessen, was jeweils zur Herstellung oder Wiederherstellung der Menschenwürde zu tun ist. Im Verlauf der Entwicklung ist einsichtig geworden, daß zur karitativen und individuellen Hilfe notwendig der Einsatz zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse dort gehört, wo sie die Ursache von Gefährdung der Menschenwürde einzelner oder ganzer Gruppen sind. So konzentriert sich heute im Einsatz für die Würde aller Menschen die gesellschaftliche Relevanz der Rede vom Menschen im Licht der Rechtfertigungsbotschaft. Angenommensein, Verantwortlichkeit, Entlastung und Glück als Ausdruck des Gerechtfertigtseins vor Gott isolieren die Hörer solcher Botschaft nicht von der Gesellschaft und ihren Fragen, sondern sie vermitteln ein neues Verhältnis zu den Menschen, eine Freisteilung und Ermutigung zu brüderlich handeln in der Welt.

### 3. Rechtfertigung und Kirche im gesellschaftlichen Kontext

#### 3.1. Eine neue Menschheit

3.1.1. Durch das Rechtfertigungsgeschehen schafft Gott inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit. Jesus Christus hat diesen Anfang durch seine Tat gesetzt. Er ruft durch sein Wort alle Menschen zu Umkehr und Glauben, schafft unter denen, die seinen Ruf folgen, eine neue Gemeinschaft und läßt sich durch sie in der Gesellschaft bezeugen.

Christen leben in eschatologischer Spannung. Diese Spannung kommt in die Geschichte mit der Verkündigung des Evangeliums, die die Rechtfertigung zuspricht. Die zugesagte Rechtfertigung verweist auf die angesagte Zukunft des Reiches Gottes. Schon werden Rechtfertigung und Vergebung erfahren; noch steht die Vollendung des Reiches Gottes aus. Wo Menschen im Glauben das rechtfertigende Handeln Gottes annehmen und damit auf Gottes Zukunft hoffen, ist eine neue Menschheit im Werden.

3.1.2. Was Gott mit der **Kirche** will, hat zu tun mit dem Anfang einer neuen Menschheit. Die Kirche als Institution und die Gemeindeverhältnisse geben wenig Anlaß zu einer Identifizierung von Kirche und neuer Menschheit. Dennoch lebt die Kirche

- von der Verkündigung, die durch das freisprechende Wort in die neue Menschheit ruft;
- von der Taufe, die den einzelnen Menschen in die neue Menschheit eingliedert;
- vom Herrenmahl als dem Fest der neuen Menschheit, das Christus in der Gemeinde feiert.

Wo die Kirche so in der Ausrichtung auf die neue Menschheit lebt, wird sie frei, sich selbst nicht als „geschlossene Gesellschaft“ zu verstehen, sondern dem Werden dieser neuen Menschheit zu dienen.

#### 3.2. Kirche in der Gesellschaft

3.2.1. Der Impuls zur gesellschaftlichen Verantwortung wird der Kirche als der so beschenkt von ihrem Herrn Jesus Christus selbst gegeben. Nicht Staatsverfassungen, nicht Menschenrechtserklärungen eröffnen der Kirche ein Recht zu ihrem Dienst für die Menschen und die Gesellschaft. Die Gemeinde weiß, daß sie sich letztlich nicht vor Menschen, sondern vor Gott zu verantworten hat. Dienst der Kirche in der Gesellschaft ist nicht eigenmächtiges menschliches Handeln. Er ist Teilhabe von Menschen am Handeln Gottes für die anderen. Solche Teilhabe bedeutet um Jesu willen Solidarität mit der Gesellschaft, in der die Kirche lebt.

3.2.2. Allerdings ist die Kirche immer in der Gefahr, in konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen mitschuldig zu werden. Sie weiß um ihr Versagen und fragt sich, wie weit auch die Ablehnung des christlichen Glaubens auf das Konto ihres Versagens geht. Sie sieht ihre Spaltung in verschiedene Konfessionen als schuldhaftes Geschehen. Sie hat keine Würde, die sie sich selbst und ihrem Verhalten verdankt. Sie ist und bleibt Kirche der gerechtfertigten Sünder. Sie hat als Institution in keinem Augenblick der Geschichte eine perfekte Gestalt.

Aber diese Kirche in ihrer „Rückständigkeit“ und ihrem gesichtlichen Versagen steht unter der Zusage Gottes, daß er in seiner Gnade um Jesu Christi willen zu ihr Ja sagt und mit ihr die neue Menschheit beginnen läßt. Schon die neutestamentliche Beschreibung der Kirche in der Welt bringt die Spannung zwischen Glauben und Hoffnung, zwischen Versagen und bleibender Zusage Gottes, zwischen Weltlichkeit und Fremdlingschaft zum Ausdruck.

Gott kommt auch über das Versagen der Kirche hinweg zum Ziel mit seiner Welt. Er ist auf sie nicht angewiesen, wenn sie ihren Auftrag versäumt. Trotzdem läßt er sie nicht los, denn er hat sich daran gebunden, mit der Kirche zu seinem Ziel zu kommen, ja er will ihren Dienst und ihre Nachfolge um der neuen Menschheit willen. Darum wird sie auch in Zukunft nicht überflüssig sein.

In Vertretung aller Menschen dankt die Kirche in ihren Gottesdiensten für die Vielfalt der Menschen zu teil gewordenen Gaben und eröffneten Chancen. Sie bringt ebenso die Nöte der Gesellschaft und der Welt in Klage und Fürbitte vor Gott. Darin vergewissert sie sich auch ihres Auftrages und ihrer Verantwortung für die Menschen. In Solidarität mit anderen vertritt sie das Recht der Rechtlosen und setzt sich für die Hilflosen ein. Dabei kann der Dienst der Kirche nicht Herrschaft über die Gesellschaft sein wollen. Die Bereitschaft sein wollen. Die Bereitschaft zu diesen Dienst wird nicht davon abhängig sein, ob die Gesellschaft ihn wünscht oder dafür offen ist.

3.2.3. Das Angenommensein des einzelnen durch die Gemeinschaft muß in der Kirche realisiert werden. Damit das geschieht, muß jede Gemeinde zu einer einladenden Lebensgemeinschaft werden. Das Leben in der Gemeinde sollte zugleich die Einübung in part-

nerschaftliche Verantwortung innerhalb der Gesellschaft fördern. Die Gemeinden werden vor allem in ihrer Verkündigung — in Predig, Katechumenat, Einzel- und Gruppenseelsorge — ihren Gliedern auch die gesellschaftliche Verantwortung bezeugen. Sie werden ihnen Mut machen, die Freiheit der Christen zu bewahren. Nimmt die Gemeinde die Nachfolge in gesellschaftlichen Bezügen nicht ernst, verfehlt sie ihren Auftrag. Die Trennung vieler Gemeindeglieder von der Kirche zeigt, wie wenig die Gemeinden überzeugende Hilfen für den praktischen Lebensvollzug geben konnten.

Die Glaubwürdigkeit der Gemeinden wird darüber hinaus für viele Menschen, die nicht zur Kirche gehören oder sich von ihr getrennt haben, förderlich sein hinsichtlich ihrer Bereitschaft, auf die Botschaft des Evangeliums zu hören und seiner erneuernden Kraft zu vertrauen.